



**Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, Germany**

**China Analysis No. 22 (März 2003)
www.chinapolitik.de**

**Neues vom Obersten Volksgericht –
Materiellrechtliche justizielle Auslegung zu
Schadenersatzklagen chinesischer Anleger**

Knut Benjamin Pißler

**Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg**

Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, FB III
54286 Trier, Germany
E-mail: heilmann@uni-trier.de

Neues vom Obersten Volksgericht – Materiellrechtliche justizielle Auslegung zu Schadenersatzklagen chinesischer Anleger

Die Schadenersatzklagen chinesischer Anleger gegen börsenzugelassene Gesellschaften beschäftigen die Rechtswissenschaft und die Medien in der Volksrepublik China bereits seit Sommer 2001. Nach einer ersten Klagewelle entschied das Oberste Volksgericht (OVG) im September 2001, dass die Klagen der Anleger vorläufig nicht zulässig seien.¹ Diese Entscheidung löste in der chinesischen Rechtswissenschaft zum Teil scharfe Kritik aus.²

Im Januar 2002 wies das OVG die Volksgerichte in einer Mitteilung (OVG Mitteilung 2002) an, einen Teil der Klagen zuzulassen.³ Zulässig waren nach der OVG Mitteilung 2002 nur deliktische Schadenersatzklagen, die durch eine Verletzung von Publizitätspflichten des Wertpapiergesetzes⁴ hervorgerufen werden. Außerdem legte das Gericht in der Mitteilung einige prozessuale Regelungen fest.⁵

Nach Erlass der OVG Mitteilung 2002 sind Medienberichten zufolge mehrere tausend Klagen eingereicht worden, von denen die Volksgerichte bis Ende 2002 fast neunhundert zugelassen haben.⁶ Allerdings wartet man bislang vergeblich auf ein erstes Urteil. Zum Beispiel hatte das mittlere Volksgericht der Stadt Jinan bereits im April 2002 eine Verhandlung im Verfahren gegen die Shandong Bohai Gruppe AG (山东渤海集团股份有限公司, Wertpapierkennnummer, WKN 600858) durchgeführt.⁷ Seitdem ruht jedoch das Verfahren. Grund für diese zögerliche Haltung der Volksgerichte könnte sein, dass das OVG in seiner Mitteilung vom Januar 2002 keine Regelungen zur Lösung materiellrechtlicher Fragen getroffen hat.

Im Januar 2003 hat das OVG nun ausführlichere Bestimmungen erlassen. Neben einer teilweisen Revision der prozessualen Vorschriften in der OVG Mitteilung 2002 nehmen die neuen Bestimmungen auch Stellung zu materiellrechtlichen Fragen.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick zum Stand der Klagen gegeben, die chinesische Anleger bei den Volksgerichten eingereicht haben. Hierbei zeigt sich, dass insbesondere die Klägeranwälte sehr geschickt verstehen, in Interviews und gezielt in den Finanzmedien plat-

* Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (Email: pissler@mpipriv-hh.mpg.de).

¹ Siehe die chinesisch-deutsche Fassung der „Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur vorläufigen Nichtzulassung zivilrechtlicher Schadenersatzfälle betreffend Wertpapiere“ (最高人民法院关于涉证券民事赔偿案件暂不予受理的通知) v. 21.9.2001 in: NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 2001, Heft 4, S. 204.

² Siehe dazu China Analysis No. 10, S. 5 f.

³ Siehe die chinesisch-deutsche Fassung der „Mitteilung des Obersten Volksgerichts zu Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung von Fällen deliktischer Zivilstreitigkeiten, die durch falsche Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen wurden“ (最高人民法院关于受理证券市场因虚假陈述引发的民事侵权纠纷案件有关问题的通知) v. 15.1.2002, in: NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 2002, Heft 2, S. 107 ff.

⁴ 证券法 (Wertpapiergesetz) v. 29.12.1998, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.98/1.

⁵ Siehe dazu China Analysis No. 12, S. 2 f.

⁶ Laut China Securities Journal (中国证券报, ZGZQB) v. 12.11.2002, S. 2 haben Volksgerichten bereits 893 Klagen zugelassen.

⁷ Siehe China Analysis No. 12, S. 10.

zierten Beiträgen Tatsachen zu behaupten und für Rechtsansichten einzutreten, die für ihre Mandanten vorteilhaft sind. Insofern ist eine stark parteiische Berichterstattung zugunsten der Anleger festzustellen. Im zweiten Teil des Aufsatzes werden die neuen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts vorgestellt. Dabei wird deutlich, dass in den neuen Bestimmungen des OVG teilweise Ansichten berücksichtigt wurden, die Klägeranwälte in den Medien vertreten haben.

1. Stand der Klagen

1.1 Daqing Lianyi Petrochemie AG (大庆联谊石化股份有限公司, WKN 600065)

Im Januar 2002 hatte Rechtsanwalt GUO Feng (郭峰), der zu diesem Zeitpunkt noch für die Zhonglun Jintong Kanzlei (中论金通律师事务所) in Beijing tätig war, die Klagen von drei Anlegern eingereicht. Wie aus der China Analysis No. 12 bekannt, richteten sich die Klagen neben der Daqing Lianyi Petrochemie AG auch gegen die Wanguo Shenyin Wertpapier AG (申银万国证券股份有限公司) und das Harbin Wirtschaftsprüfungsbüro (哈尔滨会计事务所). Das mittlere Volksgericht in Harbin ließ die Klagen kurze Zeit später zu.⁸

Ende März des Jahres reichte die im Shanghaier Büro dieser Kanzlei tätige Rechtsanwältin XUAN Weihua Klagen von weiteren 679 Anlegern in Form einer gemeinsamen Klage (共同诉讼) mit einem Streitwert von RMB 17,39 Mio. Yuan beim mittleren Volkgericht in Harbin ein.⁹ Diese Klagen wurden jedoch zunächst nicht zugelassen.

Im August 2002 wurde die Verhandlung im Prozess gegen die Daqing Lianyi Petrochemie AG vor dem mittleren Volkgericht der Stadt Harbin eröffnet. Die Medienberichte lassen jedoch offen, welche Klagen verhandelt wurden. Das China Securities Journal (中国证券报) und die Legal Daily (法制日报) berichteten übereinstimmend von der Klage eines gewissen CHEN Zhihua (陈志华) „im Fall Daqing Lianyi“.¹⁰ Es heißt in den Meldungen, dass das Gericht den Versuch einer Schlichtung unternommen habe, der aber gescheitert sei, da man den Vorschlag des Klägers nicht akzeptiert habe. Der Vorsitzende des Spruchkörpers habe die Verhandlung ausgesetzt und einen Termin für die Verkündung des Urteils anberaumt. Ein Datum nannten die Medien aber nicht.

Die South China Morning Post zitierte hingegen Rechtsanwältin XUAN Weihua mit der Bemerkung, dass das Volksgericht die Klagen der drei Anleger verhandelt habe, die bereits im Januar 2002 ihre Ansprüche geltend gemacht hatten.¹¹ Frau XUAN, die inzwischen wie Rechtsanwalt GUO Feng für die Grandall Legal Group (国浩律师集团事务所) tätig ist, führte aus, dass die drei Kläger zu den insgesamt 682 Anleger gehören würden, die gegen die Daqing Lianyi Petrochemie AG Klagen eingereicht hätten. Das Gericht habe aber noch nicht über die Frage entschieden, ob es die übrigen Klagen in Form einer gemeinsamen Klage zulässt. „The court has not decided how to handle the case because there isn't any precedent for the court to follow“, wurde Frau XUAN in der Hongkonger Zeitung zitiert. Die Verhandlung habe dem Gericht insofern nur als Test gedient. Ob der Test erfolgreich verlaufen ist, ließ sie allerdings offen.

⁸ China Analysis No. 12, S. 4 ff.

⁹ ZGZQB v. 18.4.2002, S. 10.

¹⁰ ZGZQB v. 2.8.2002, S. 1; Legal Daily (法制日报, FZRB) v. 2.8.2002, S. 1. Herr CHEN machte demnach vor dem Volksgericht einen nicht näher bezifferten Schaden geltend. Er behauptet, dass ihm dieser Schaden dadurch entstanden sei, dass er durch die falschen Angaben der AG im Jahresbericht 1997 veranlasst worden sei, 700 Aktien der Gesellschaften zu kaufen.

¹¹ „Landmark cases test governance“, SCMP v. 2.8.2002.

1.2 Heilongjiang Shengfang Technik AG (黑龙江圣方科技股份有限公司, WKN 000620)

Wie in der China Analysis No. 12 berichtet, hatte das mittlere Volksgericht in Harbin zunächst seine örtliche Zuständigkeit für die Klagen in Frage gestellt, die elf Anleger Anfang 2002 gegen die Heilongjiang Shengfang Technik AG¹² eingereicht hatten.¹³ Im Oktober des Jahres wurde nun zumindest ein Teil der Klagen verhandelt.

Das China Securities Journal meldete Anfang Oktober 2002, dass inzwischen 57 Anleger Klagen mit einem Streitwert in Höhe von RMB 2,2 Mio. Yuan eingereicht haben.¹⁴ Die Anleger werden durch Rechtsanwalt SONG Yixin (宋一欣) von der Shanghai Wenda Rechtsanwaltskanzlei (上海闻达律师事务所) vertreten. Herr SONG erklärte der Zeitung gegenüber, die AG wehre sich gegen die Schadenersatzforderungen mit der Behauptung, dass man die unrichtigen Angaben korrigiert habe. Die Korrektur sei zwar nicht in einer formellen Bekanntmachung erfolgt. Die unrichtigen Angaben hätten die Anleger aber nicht irregeführt und seien daher auch nicht kausal für den Schaden.

Rechtsanwalt SONG Yixin hält diesem Argument entgegen, dass die Kausalität zwischen unrichtigen Angaben und dem Schaden vermutet werden müsse (推定认为有因果关系). Die AG sei eine Publikumsgesellschaft (公众公司), auf deren Informationen Anleger ihre Investitionsentscheidungen gründen würden. Es sei unerheblich, durch wie viele Faktoren die Schäden der Anleger verursacht worden seien. Jedenfalls könne dies nicht zu einer Befreiung von der Haftung wegen Verletzung von Publizitätspflichten führen.

Nach der Verhandlung erklärten sich die Parteien mit einer Schlichtung einverstanden. Ein Ergebnis wurde jedoch nicht bekannt.

1.3 Shanghai Jiabao Industrie und Handel (Gruppe) AG (上海嘉宝实业 (集团) 股份有限公司, WKN 600622)

Der Prozess gegen die Shanghai Jiabao Industrie und Handel (Gruppe) AG ist ohne Urteil abgeschlossen worden. Nachdem bereits Anfang 2002 die ersten Klagen gegen die Shanghai Jiabao Industrie und Handel (Gruppe) AG eingereicht worden waren¹⁵, hatte sich die Zahl der Kläger auf fünfundzwanzig erhöht.¹⁶ Teilweise richteten sich die Klagen gegen fünfzehn Beklagte.¹⁷

¹² Der Rechtsvorgänger der Heilongjiang Shengfang Technik AG (englische Bezeichnung: Heilongjiang Sunfield Science & Technologie Co., Ltd.) hieß Mudanjiang Petrochemie Gruppe AG (牡丹江石化集团股份有限公司). Nachdem die Xi'an Shengfang Technik AG im Rahmen einer vereinbarten Übertragung von staatseigenen juristischen Personenaktien Ende 1999 zum größten Aktionär der Gesellschaft geworden war, ließ sie im März 2000 die Änderungen beim Verwaltungsamt für Industrie und Handel der Provinz Heilongjiang registrieren. Siehe den Jahresbericht 2001 der Heilongjiang Shengfang Technik AG, S. 15.

¹³ China Analysis No. 12, S. 7 f.

¹⁴ ZGZQB v. 10.10.2002, S. 5.

¹⁵ China Analysis No. 12, S. 8 f.

¹⁶ FZRB v. 29.1.2003, S. 12.

¹⁷ Es handelte sich bei den fünfzehn Beklagten um die Gesellschaft und zwölf Vorstandsmitglieder der AG sowie zwei Wirtschaftsprüfer, gegen welche die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission (中国证券监督管理委员会, China Securities Regulatory Commission, CSRC) im August 2000 Verwaltungsanktionen verhängt hatte. Siehe CSRC-Amtsblatt (中国证券监督管理委员会公告) 2000, Nr. 8, S. 36 f.

Im September 2002 schloss eine von Rechtsanwalt SONG Yixin vertretene Klägerin namens PENG Miaoqiu (彭淼秋), einen Vergleich (和解)¹⁸ mit der AG und sieben beklagten Vorstandsmitgliedern.¹⁹ Frau PENG hatte einen Schadenersatzanspruch in Höhe von RMB 1.312,32 Yuan geltend gemacht. Im geschlossenen Vergleich hat sich CHEN Boxing (陈伯兴), einer der sieben beklagten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, bereit erklärt, an Frau PENG einmalig RMB 800 Yuan zu zahlen. Im Gegenzug nahm die Klägerin ihre Klage zurück.

Im Januar 2003 schlossen weitere sechzehn Kläger einen Vergleich mit der Gesellschaft.²⁰ Die Kläger erhielten für die Rücknahme ihrer Klagen insgesamt RMB 61.793 Yuan. Über die ursprünglichen Klagforderungen wurde nichts bekannt. Immerhin wird erwähnt, dass der Streitwert der fünfundzwanzig eingereichten Klagen insgesamt RMB 1 Mio. Yuan betragen haben soll.²¹

Die übrigen acht Kläger nahmen ihre Klagen Ende Januar zurück. Nach einer Meldung der Legal Daily sei die Rücknahme der Klagen darauf zurückzuführen, dass die von den Klägern behauptete Kausalität zwischen Aktienhandel und dem Schaden „nicht mit den neuen Bestimmungen des OVG vom Januar 2003 übereinstimmt“.²²

1.4 Chengdu Hongguang Industrie AG (成都红光实业股份有限公司, WKN 600083)

Der Prozess im Zusammenhang mit den unrichtigen Angaben der Chengdu Hongguang Industrie AG²³ wurde durch eine Schlichtungsvereinbarung (调解书)²⁴ beendet. Das Verfahren lässt jedoch noch Fragen offen.

Zunächst waren Klagen beim mittleren Volksgericht Nr. 1 in Shanghai nur gegen die Börsenzulassungsbefürworterin der AG, die Guotai Jun'an Wertpapier AG (国泰君安股份有限公司), eingereicht worden.²⁵ Im Juni 2002 machte die Chengdu Hongguang Industrie AG jedoch bekannt, dass sie vom mittleren Volksgericht in Shanghai eine „Mitteilung zur Teilnahme am Prozess“ (参加诉讼通知书)²⁶ erhalten habe.²⁷ In dieser Mitteilung habe das Gericht angeordnet, dass die Gesellschaft als Beklagte am Prozess teilnehme. Der AG wurde mitgeteilt, dass elf Anleger Schadenersatz in Höhe von insgesamt RMB 248.995,02 Yuan fordern. Medienberichten zufolge habe die Gesellschaft eingewendet, dass das Gericht in Shanghai örtlich nicht zuständig sei.²⁸ Kurze Zeit später überwies das Gericht in Shanghai die Klagen der elf Anleger an das mittlere Volksgericht in Chengdu und teilte dies der Hongguang AG in einem Be-

¹⁸ Vgl. § 51 Zivilprozessgesetz (民事诉讼法, ZPG) v. 9.4.1991, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 9.4.1991/1.

¹⁹ ZGZQB v. 12.11.2002, S. 2.

²⁰ FZRB v. 29.1.2003, S. 12, „Swindled shareholders win“, China Daily (CD) v. 29.1.2003.

²¹ CD v. 29.1.2003.

²² FZRB v. 29.1.2003, S. 12.

²³ Die Chengdu Hongguang Industrie AG hat sich nach einem Vermögenstausch mit der Guangdong Fudi Technik AG (广东福地科技股份有限公司) im Mai 2001 umbenannt. Sie wird nun unter der Bezeichnung Chengdu Fudi Technik AG (成都福地科技股份有限公司, englische Bezeichnung: Chengdu Fortune Science & Technology Co., Ltd.) an der Börse in Shanghai notiert. Siehe Jahresbericht der 2001 der Guangdong Fudi Technik AG, S. 40.

²⁴ Vgl. §§ 85 ff. ZPG (Fn. 18).

²⁵ Siehe China Analysis No. 12, S. 10 f.

²⁶ Vgl. § 56 Abs. 2 ZPG (Fn. 18).

²⁷ Vgl. ZGZQB v. 5.6.2002, S. 2.

²⁸ ZGZQB v. 5.6.2002, S. 2.

schluss (民事裁定书) mit.²⁹ Die Chengdu Hongguang Industrie AG erklärte jedoch, dass das Gericht in Chengdu ihr noch nicht mitgeteilt habe, am Verfahren der elf Anleger teilzunehmen.³⁰

Am 25. November 2002 schlossen die elf Anleger eine Schlichtungsvereinbarung. Es bleibt nach den Medienberichten unklar, mit wem die Anleger die Schlichtungsvereinbarung geschlossen haben. Daher kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die Hongguang AG Prozesspartei wurde oder mit ihrer Einlassung Erfolg hatte, dass das Gericht in Shanghai nicht für die Aufforderung zur Beteiligung am Prozess zuständig gewesen sei.

Die chinesische Presse meldete insofern nicht weiterführend, dass die Anleger 90% der ursprünglichen Klagforderung und somit RMB 224.096 Yuan erhalten hätten, wobei auch hier der Begriff „Schadenersatz“ in der Schlichtungsvereinbarung nicht verwendet worden sei.³¹ Die South China Morning Post berichtete, dass Kleinaktionäre eine Schlichtungsvereinbarung über fast RMB 225.000 Yuan mit der Chengdu Hongguang Industrie AG und der Guotai Jun'an Wertpapier AG geschlossen hätten.³² Weiter heißt es in der Meldung aber widersprüchlich, dass sich die Guotai Jun'an Wertpapier AG als „co-defendant“ einverstanden erklärt habe, den Anlegern eine Entschädigung zu zahlen. Überdies geht die Hongkonger Zeitung fälschlicherweise davon aus, dass sich die Wertpapiergesellschaft verpflichtet habe, nur ein Neuntel der ursprünglichen Klagforderung zu zahlen.

1.5 Yinguangxia Industrie AG (广夏(银川)实业股份有限公司, WKN: 000557)

Im Fall der Yinguangxia Industrie AG erließ die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission (CSRC)³³ fast acht Monaten nach Einleitung von Ermittlungen³⁴ am 23. April 2002 eine Verwaltungssanktion gegen die AG.³⁵ Die CSRC stellte dabei fest, dass die Gesellschaft in der Zeit zwischen Anfang 1998 bis Juni 2001 Einnahmen in Höhe von RMB 1.049,6 Mio. Yuan erfunden (虚构) und ihre Ausgaben um RMB 48,5 Mio. Yuan gering gerechnet (少算) hatte. In ihren Finanzberichten hatte die Gesellschaft damit falsch erhöhte Gewinne (虚增利润) in einem Volumen von insgesamt RMB 771,6 Mio. Yuan ausgewiesen.³⁶ Die Aufsichtsbehörde verhängte gegen die Yinguangxia Industrie AG eine Geldbuße in Höhe von RMB 600.000 Yuan. Außerdem wurde die AG angewiesen, die unrichtigen Angaben zu korrigieren.

Gegen das Management der Gesellschaft wurde bislang keine Verwaltungssanktion verhängt. Die CSRC begründete dies damit, dass die Verantwortlichen bereits den Justizorganen zur strafrechtlichen Verfolgung übergeben worden seien.³⁷ Sie werde eine Sanktion verhängen, nachdem die Justizorgane in diesem Fall etwas herausbekommen (查清) hätten.

²⁹ Vgl. ZGZQB v. 5.6.2002, S. 2.

³⁰ ZGZQB v. 5.6.2002, S. 2.

³¹ FZRB v. 31.12.2002, S. 5.

³² „Mainland brokerages fear flood of lawsuits“, SCMP v. 16.12.2002.

³³ Siehe Fn. 17.

³⁴ Vgl. China Analysis No. 10, S. 5 f.

³⁵ CSRC-Amtsblatt 2002, Nr. 4, S. 19 f. Vgl. auch „Landmark cases test governance“, SCMP v. 2.8.2002

³⁶ Außerdem ergaben die Ermittlungen der CSRC, dass die AG weitere erhebliche Angelegenheiten verschwiegen und falsche Informationen offen gelegt hatte. So blieb den Anlegern beispielsweise verborgen, dass Yinguangxia bereits im März 1997 drei ihr unterstehende Gesellschaften in Shenzhen geschlossen hatte. Eine der Gesellschaften hatte Yinguangxia noch kurz vor der Schließung von ihrem größten Aktionär gekauft.

³⁷ CSRC-Amtsblatt 2002, Nr. 4, S. 20.

Problematisch ist dieses Verhalten der CSRC deswegen, da der Erlass einer Verwaltungsanktion durch die Aufsichtsbehörde nach der Mitteilung des OVG vom Januar 2002 Zulassungsvoraussetzung für zivile Schadenersatzklagen ist.³⁸ Anleger warteten daher auch auf eine Sanktion der CSRC gegen das Shenzhen Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüro (中天勤会计师事务所) und die zwei dort angestellten Wirtschaftsprüfer LIU Jiarong (刘加荣) und XU Linwen (徐林文). Diese hatten für die Yinguangxia Industrie AG Rechnungsprüfungsberichte ausgearbeitet, die schwerwiegend den Tatsachen widersprachen (严重失实), so dass das Finanzministerium die Geschäftslizenz des Büros und die Qualifikation der Wirtschaftsprüfer bereits im September 2001 widerrufen hatte.³⁹

Um dieses Zulässigkeitsproblem zu lösen, forderte Rechtsanwalt SONG Yixin, dass in einer neuen justiziellen Auslegung des Obersten Volksgerichts auch Strafurteile und sogar Anklageschriften der Staatsanwaltschaft (检察院的起诉书) als Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens dienen sollten.⁴⁰

Bislang sind nur Klagen gegen die Yinguangxia Industrie AG für zulässig erklärt worden. Dabei ist allerdings unklar, was aus den Klagen der 28 Anleger geworden ist, die bereits im September 2001 vom Bezirksvolksgericht Chongan der Stadt Wuxi in der Provinz Jiangsu für zulässig erklärt worden waren.⁴¹ Die Kläger hatten gegen die AG und das Shenzhen Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüro Schadenersatzansprüche in Höhe von insgesamt RMB 5,28 Mio. Yuan geltend gemacht. Wie in der China Analysis No. 12 berichtet, hatte ein Gerichtssprecher nach Erlass der Mitteilung des OVG vom Januar 2002 erklärt, dass die Klagen an das mittlere Volksgericht in Yinchuan bzw. das mittlere Volksgericht in Shenzhen überwiesen werden sollten.⁴²

Das mittlere Volksgericht in Yinchuan erklärte Ende Juli 2002 nur die Klagen von vier Anlegern gegen die AG für zulässig. Medienberichten zufolge klagten YANG Shanchu (杨善础), JIANG Yudi (姜玉娣), WANG Jian (汪健) und GU Jie (顾杰) aus Shanghai in Form von Einzelklagen (单独诉讼) auf Zahlung von insgesamt RMB 822.173,44 Yuan.⁴³ Prozessbevollmächtigter der Kläger ist – wie bereits bei den Klagen vor dem Bezirksvolksgericht Chongan – YAN Yiming (严义明) der Shanghai Allbright Law Firm (上海锦天律师事务所). Allerdings teilt YAN Yiming sein Mandat nunmehr mit vier weiteren Anwälten der Ningxia Jinshi Yongye Rechtsanwaltskanzlei (宁夏金世永业律师事务所). Einer dieser Anwälte, Herr CHEN Jisheng (陈继胜) erklärte, dass man von über tausend Anlegern beauftragt worden sei und aufeinander folgend Klagen beim Gericht einreichen werde.⁴⁴

Rechtsanwalt SONG Yixin erwähnt, dass auch er Klagen von zwei Anlegern aus Shanghai beim mittleren Volksgericht in Yinchuan eingereicht habe.⁴⁵ Diese Klagen habe das Gericht

³⁸ 2. Abschnitt OVG Mitteilung 2002 (Fn. 3).

³⁹ ZGZQB v. 7.9.2001, S. 1, vgl. auch China Analysis No. 10, S. 5.

⁴⁰ ZGZQB v. 8.8.2002, S. 7. Der Vorschlag geht leider nicht soweit zu fordern, dass auch Verwaltungsanktionen anderer Staatsorgane wie des Finanzministeriums zur Zulassung zivilrechtlicher Klagen führen müssten. Ohne weitere Begründung geht Rechtsanwalt SONG aber seinen eigenen Ausführungen nach davon aus, dass bereits nach der OVG Mitteilung 2002 Klagen gegen das Shenzhen Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüro zulässig seien.

⁴¹ Siehe China Analysis No. 12, S. 12.

⁴² Ebenda.

⁴³ FZRB v. 1.8.2002, S. 3; ZGZQB v. 31.7.2002, S. 4. Vgl. aber „Landmark cases test governance“, SCMP v. 2.8.2002, wonach sich der Streitwert nur auf mehr als RMB 82.000 Yuan belaufen soll.

⁴⁴ ZGZQB v. 31.7.2002, S. 4.

⁴⁵ Siehe den Beitrag von SONG Yixin in: ZGZQB v. 8.8.2002, S. 7.

bereits zugelassen. Er gibt an, mit Klagen von bis zu 10.000 Anlegern gegen die Yinguangxia Industrie AG zu rechnen, die Schadenersatz in Höhe von RMB 900 Mio. Yuan fordern könnten. Vor diesem Hintergrund verlangt er die Zulassung von so genannten „Repräsentantenklagen mit einer unbestimmten Zahl von Beteiligten“ (当事人人数不确定的代表人诉讼)⁴⁶, wobei er allerdings der Schlichtung eine größere Rolle beimessen will. Er verweist auf die Praxis bei Wertpapierprozessen in den USA, wo 81% der Klagen mit einer Schlichtung und nur 1% mit einem Gerichtsurteil beendet würden.⁴⁷

1.6 Shanghai Tongda Venture Capital AG (上海同达创业投资股份有限公司, WKN 600647)

Eine Schlichtung hat auch das mittlere Volksgericht Nr. 1 in Shanghai in einem weiteren Fall von Klagen chinesischer Anleger durchgeführt. Ende Mai berichten die chinesischen Finanzmedien über einen Anleger namens QI Junliang (齐军亮) aus der Provinz Shanxi, der über zwanzig Stunden Bahnfahrt in der „Hartsitz“-Klasse nach Shanghai auf sich nahm, um seine Klage gegen die Shanghai Tongda Venture Capital AG⁴⁸ einzureichen.⁴⁹

Abgesehen von Erinnerungen, die jedem Chinareisenden bei dieser bewegten Geschichte durch den Kopf schießen dürften, ist die Klage des Herr QI auch juristisch interessant: Denn das Gericht in Shanghai nahm die Klage an, obwohl bereits die Verjährung eingetreten war. Die CSRC hatte nämlich am 11. Mai 2000 gegen die Gesellschaft eine Verwaltungssanktion wegen unrichtiger Angaben in der Bekanntmachung eines Vermögenstausches (资产置换) verhängt.⁵⁰ Gemäß der OVG Mitteilung 2002 war die Verjährung demnach bereits zwei Jahre später und damit am 12. Mai 2002 eingetreten.⁵¹ Herr QI hatte jedoch erst am 16. Mai 2002 seine Reise nach Shanghai angetreten. Er argumentierte, dass die AG erst am 31. Mai 2000 eine „Bekanntmachung erheblicher Ereignisse“ veröffentlicht habe, in der sie auf die Verhängung der Sanktion hingewiesen habe. Er behauptet, dass Anleger erst zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Sanktion erlangt hätten.⁵²

HAO Min (浩民), ein Journalist, der regelmäßig für das China Securities Journal über die Klagen chinesischer Anleger berichtet, lobte die Zulassung der Klage des Herr QI.⁵³ Er stützte das Argument des Herr QI mit dem Hinweis, dass Brancheninsider und Gelehrte bereits eine entsprechende Revision der Verjährungsbestimmungen in der OVG Mitteilung 2002 gefordert hätten. Begründet würde die Forderung damit, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erlasses einer Sanktion durch die CSRC und der Bekanntmachung dieser Sanktion eine gewisse Zeitspanne liegen würde. Man schlage daher eine Regelung wie in § 137 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts⁵⁴ (AGZR) vor.⁵⁵ Die Zulassung der Klage des Herr QI zeige nun, dass das

⁴⁶ Vgl. § 55 ZPG (Fn. 18).

⁴⁷ ZGZQB v. 8.8.2002, S. 7. In einem anderen Beitrag konkretisiert SONG Yixin seine Angaben dahingehend, dass sich diese Zahlen auf den Zeitraum von 1990 bis 2001 beziehen, und ergänzt, dass 18% der Klagen abgewiesen würden. Siehe ZGZQB v. 24.7.2002, S. 11.

⁴⁸ Die AG hieß ursprünglich Shanghai Yuehai Unternehmensentwicklung AG (上海粤海企业发展股份有限公司). Im April 2001 nannte sich die Gesellschaft nach einem entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung um. Siehe Jahresbericht 2001 der Shanghai Tongda Venture Capital AG, S. 19 f.

⁴⁹ ZGZQB v. 31.5.2002, S. 5.

⁵⁰ CSRC-Amtsblatt 2000, Nr. 5, S. 46.

⁵¹ 3. Abschnitt OVG Mitteilung 2002 (Fn. 3).

⁵² ZGZQB v. 31.5.2002, S. 5.

⁵³ Siehe ZGZQB v. 31.5.2002, S. 5.

⁵⁴ 民法通则 (Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts) v. 12.4.1986, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

Gericht in Shanghai die Meinung der Brancheninsider und Gelehrten bereits berücksichtigt habe und die Vorschriften zur Verjährungsfrist „flexibel handhaben“ (通融) würde.

Das Gericht in Shanghai hatte den Termin für die Verhandlung der Klage des Herr QI auf den 25. Juli 2002 gelegt.⁵⁶ Bereits Mitte Juni wurden jedoch weitere Klagen gegen die Shanghai Tongda Venture Capital AG „vorverhandelt“ (预审).⁵⁷ Chinesische Medien berichteten von einem Anleger namens ZHU Yingyuan (朱景元) aus Beijing, der am 14. und 24. September 1998 insgesamt 5.000 Aktien der Gesellschaft zu einem Kurs von RMB 26,95 Yuan bzw. RMB 24,80 Yuan gekauft habe. Herr ZHU behauptet, dass er beim Kauf der Aktien durch die Bekanntmachung des Vermögenstausches der AG am 1. Juli 1998 beeinflusst worden sei. Auf Grund der Fälschungen durch die Beklagte sei der Kurs überhöht gewesen und die Aktien hätten in der Folgezeit kontinuierlich an Wert verloren. Schließlich habe er die Aktien am 27. Januar 1999 zu einem Kurs von RMB 18,65 Yuan verkauft, um weitere Verluste abzuwenden. Den erlittenen wirtschaftlichen Schaden in Höhe von RMB 34.896 Yuan würde er nun gegen die Gesellschaft geltend machen.

Die Shanghai Tongda Venture Capital AG verteidigte sich dem Zeitungsbericht zufolge mit der Behauptung, dass die Bekanntmachung des Vermögenstausches eine tatsächliche Grundlage (事实依据) habe und daher wahr (真实) sei.⁵⁸ Sie habe die entsprechenden Sorgfaltspflichten nach Kräften erfüllt. Zwar sei es richtig, dass die CSRC eine Sanktion verhängt habe. Das Gericht müsse diese Tatsachen jedoch selbständig prüfen. Außerdem behauptet die Beklagte, dass zwischen dem Schaden und den unrichtigen Angaben keine „direkte kausale Beziehung“ (直接因果关系) bestehen würde. Der Schaden sei auch durch das Risiko des Aktienmarktes verursacht worden, das der Kläger selbst tragen müsse. Schließlich beantragte die Beklagte, weitere Einheiten als „Dritte ohne eigenständiges Anspruchsrecht“ (无独立请求权的第三人)⁵⁹ in das Verfahren einzubeziehen.⁶⁰

Das Gericht in Shanghai legte den Termin für die Verhandlung der Klage des Herr ZHU auf den 25. Juni 2002 und kündigte an, an diesem Termin die Klagen von drei weiteren Anlegern gegen die Shanghai Tongda Venture Capital AG zusammengefasst zu verhandeln (合并审理)⁶¹.⁶² Pressemeldungen zufolge machte ZHU Yingyuan in dieser Verhandlung den Klaganspruch stellvertretend auch für die übrigen drei Anleger geltend.⁶³ Zunächst wies das Gericht in Shanghai den Antrag der Beklagten ab, sechs weitere Einheiten in das Verfahren mit einzubeziehen. Kläger und Beklagte tauschten im Übrigen die bereits bekannten Argumente aus, wobei auf die Ansprüche der anderen Anleger, die Herr ZHU stellvertretend geltend machen sollte, in den Medien nicht eingegangen wurde. Der Beklagtenanwalt trug demzufolge nur im Hinblick auf den Anspruch des Herr ZHU zusätzlich vor, die Schäden des Klägers durch gewöhnliche Schwankungen des Aktienmarktes und nicht durch unrichtige Angaben der Be-

⁵⁵ Nach dieser Vorschrift läuft die Klageverjährungsfrist von dem Zeitpunkt an, zu dem man erfährt oder erfahren muss, dass ein Recht verletzt worden ist.

⁵⁶ ZGZQB v. 31.5.2002, S. 5.

⁵⁷ ZGZQB v. 19.6.2002, S. 4. Das chinesische ZPG (Fn. 18) sieht eine solche Vorverhandlung nicht vor.

⁵⁸ ZGZQB v. 19.6.2002, S. 4.

⁵⁹ Vgl. § 56 Abs. 2 ZPG (Fn. 18).

⁶⁰ ZGZQB v. 19.6.2002, S. 4. Die Gesellschaft führt dazu aus, dass einerseits auch die anderen Parteien, die an den verschiedenen offen gelegten Vereinbarungen beteiligt waren, gesamtschuldnerisch die Haftung übernehmen müssten. Andererseits müssten nach Ansicht der AG auch die beteiligten Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte gesamtschuldnerisch auf Schadenersatz haften, wenn diese nicht beweisen können, dass sie ihre Sorgfaltspflichten nach Kräften erfüllt haben.

⁶¹ Vgl. § 126 ZPG (Fn. 18).

⁶² ZGZQB v. 19.6.2002, S. 4.

⁶³ ZGZQB v. 26.6.2002, S. 4.

klagen verursacht worden sei. Denn der Kläger habe die Aktien erst zwei Monate nach der Bekanntmachung des Vermögenstausches gekauft. Außerdem habe er die Aktien wieder verkauft, bevor die Gesellschaft die Sanktion der CSRC erhalten habe.

Schließlich berichtet die chinesische Presse, dass ZHU Yingyuan und die Shanghai Tongda Venture Capital AG nach der Verhandlung des Falles unter der Leitung des Gerichts eine Schlichtung durchgeführt hätten.⁶⁴ Rechtsanwalt SONG Yixin nahm diesen Schlichtungsversuch zum Anlass, um in einer ausführlichen Untersuchung explizit an Hand der Klagen gegen die Shanghai Tongda Venture Capital AG ein weiteres Mal die Bedeutung der Schlichtung bei Schadensatzklagen von Anlegern zu loben.⁶⁵ Die Untersuchung wurde am 24. Juli 2002 unter dem Titel „Juristische Gedanken zu drei Fällen von Schadenersatzklagen bei Wertpapieren“ im China Securities Journal veröffentlicht. Am darauf folgenden Tag trat SONG Yixin – ein Schelm ist, wer böses dabei denkt – als Klägeranwalt im Prozess QI Junliang gegen die Shanghai Tongda Venture Capital AG vor dem mittleren Volksgericht Nr. 1 in Shanghai auf.⁶⁶ Er entkräftete mit den bereits durch Journalist HAO Min bekannt gemachten Argumenten die Ansicht der Beklagten, dass bereits Verjährung eingetreten sei.

Zum Ausgang der Verfahren sowohl des Herr ZHU als auch des Herr QI ist leider bislang nichts weiter bekannt geworden.

1.7 Fujian Jiuzhou Gruppe AG (福建九州集团股份有限公司, WKN 000653)

Zu einem juristischen Problem, das die Professionalität der CSRC in Frage stellt, entwickelten sich die Klagen, die Anleger gegen die Fujian Jiuzhou Gruppe AG beim mittleren Volksgericht in Xiamen eingereicht hatten. Hintergrund der Klagen ist eine Sanktion, welche CSRC Ende Oktober 2001 gegen die AG sowie dreizehn verantwortliche natürliche Personen verhängt hatte.⁶⁷ Sanktioniert wurden in diesem Fall auch ein Wirtschaftsprüfungsbüro in der Provinz Fujian und drei Wirtschaftsprüfer dieses Büros.⁶⁸

Die AG hatte nach Feststellung der CSRC zwischen 1993 und Juni 1999 gegen verschiedene Vorschriften verstoßen. Die Vorwürfe reichen von einer Privatplazierung von Aktien an die Belegschaft, wobei das Kapital für die Aktien nie eingezahlt worden war, über unrichtige Angaben zur Aktionärsstruktur im Verkaufsprospekt bei der öffentlichen Emission von Aktien im Jahr 1996 bis zu erhöht ausgewiesenen Gewinnen in den Jahresberichten der Jahre 1996 bis 1998. Außerdem stellte die AG einem verbundenen Unternehmen im Juni 1999 ein Bankdarlehen in Höhe von RMB 380 Mio. Yuan zur Verfügung und verschwieg dies in den entsprechenden Finanzberichten.

Am 25. März 2002 ließ das mittlere Volksgericht in Xiamen die Klage eines Anlegers aus Beijing namens CAO Weijun (曹卫军) gegen die Fujian Jiuzhou Gruppe AG und dreizehn ehemalige Vorstandsmitglieder zu.⁶⁹ Vertreten wird Herr CAO durch Rechtsanwalt DU Yaru (杜雅儒) der Beijing Jia'an Kanzlei (北京嘉安律师事务所). Die Verhandlung war für den 26. Juni 2002 anberaumt worden, wobei neben der Klage des Herr CAO auch die Klagen von zwei weiteren Anlegern verhandelt werden sollten, die Rechtsanwalt WANG Jianhui (王建徽)

⁶⁴ ZGZQB v. 26.6.2002, S. 4.

⁶⁵ ZGZQB v. 24.7.2002, S. 4.

⁶⁶ ZGZQB v. 26.7.2002, S. 1.

⁶⁷ CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 11, S. 29 f.

⁶⁸ CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 11, S. 30 f.

⁶⁹ ZGZQB v. 18.4.2002, S. 10.

der Fujian Fangyuan Tongyi Kanzlei (福建方圆统一律师事务所) ihr Mandat erteilt hatten.⁷⁰ Die beiden Anleger, die Herr WANG vertritt, richten ihre Schadenersatzforderungen nicht nur gegen die Beklagten, gegen die Herr CAO Klage eingereicht hat, sondern auch gegen das Wirtschaftsprüfungsbüro und die drei Wirtschaftsprüfer, die von der CSRC sanktioniert worden waren.

Am 27. Juni 2002 meldete das China Securities Journal, dass sich die Verhandlung der Schadenersatzklagen im Fall Fujian Jiuzhou Gruppe AG verzögern würde.⁷¹ Rechtsanwalt DU Yaru erläuterte der Zeitung gegenüber, dass ein Teil der beklagten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft in der Klagerwiderung (答辩状) angegeben hätte, die Sanktionsentscheidung der CSRC nicht erhalten zu haben. Es sei daher fraglich, ob die Sanktionsentscheidung rechtskräftig (生效) geworden sei. Diese Frage sei jedoch maßgeblich für die Zulässigkeit der Klagen. Denn Zulässigkeitsvoraussetzung sei nach der OVG Mitteilung 2002 der Erlass einer wirksamen Sanktionsentscheidung durch die CSRC und ihre Außenstellen.

Anfang Juni wurde bekannt, dass das Gericht in Xiamen die Klagen durch Beschluss zurückgewiesen und entschieden hatte, dass die Kläger die Zulassungskosten in Höhe von RMB 50 Yuan zu tragen haben.⁷²

Nun meldete sich der Beklagtenanwalt des Wirtschaftsprüfungsbüros, Herr LAN Yongbiao (蓝永标) von der Fujian Yuandong Dacheng Kanzlei (福建远东达成律师事务所), zu Wort und erklärte dem China Securities Journal gegenüber, dass die Sanktionsentscheidung der CSRC fünf der ehemaligen Vorstandsmitglieder nicht rechtmäßig zugestellt (送达) worden sei.⁷³ Die Sanktionsentscheidung sei daher unwirksam und die Klagen nach der OVG Mitteilung 2002 unzulässig.

Namentlich nicht genannte Rechtsexperten erläuterten im China Securities Journal, dass man zwei Lehren aus dieser Entscheidung des Gerichts ziehen müsse⁷⁴: Erstens müssten die Verwaltungsbehörden die Sanktionsentscheidungen in einer „zuverlässigeren Form“ rechtmäßig dem Betroffenen zustellen. Diese Bemerkung ist unschwer als Seitenhieb auf die CSRC zu verstehen. Zweitens müsse das Gericht zwischen den unterschiedlichen Sanktionsentscheidungen unterscheiden, die in diesem Fall betroffen seien. Damit spielt man auf die offene Frage an, warum das Gericht nicht zumindest die Klagen gegen das Wirtschaftsprüfungsbüro und die drei Wirtschaftsprüfer verhandelt hat.

Zwar äußerte sich Rechtsanwalt DU Yaru dahingehend, dass die Anleger nach der Zurückweisung erneut klagen könnten. Bislang wurde aber nichts über neue Klagen bekannt. Im Herbst 2002 machte die Fujian Jiuzhou Gruppe AG ein letztes Mal von sich Reden, als ihre Börsenzulassung wegen kontinuierlichen Verlusten seit 1999 widerrufen wurde.⁷⁵

⁷⁰ ZGZQB v. 27.6.2002, S. 2.

⁷¹ ZGZQB v. 27.6.2002, S. 2.

⁷² ZGZQB v. 6.7.2002, S. 3.

⁷³ ZGZQB v. 6.7.2002, S. 3. Rechtsanwalt LAN verweist auf § 40 Verwaltungssanktionsgesetz (行政处罚法) v. 17.3.1996, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates (中华人民共和国国务院公报) 1996, Nr. 9, S. 325 ff.

⁷⁴ ZGZQB v. 6.7.2002, S. 3.

⁷⁵ „Continued losses seal group's fate“, SCMP v. 14.9.2002.

2. Neue Bestimmungen des OVG

Am 9. Januar 2003 erließ das OVG „Einige Bestimmungen zu Fällen zivilen Schadenersatzes, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen werden“⁷⁶ (im Folgenden OVG Bestimmungen). Die Bestimmungen werden vom 1. Februar 2003 an angewendet.

Zwar werden die OVG Bestimmungen von den chinesischen Medien als „justizielle Auslegung“ (司法解释) bezeichnet⁷⁷ und sie beziehen sich in ihrer Präambel auf eine Reihe von Gesetzen. Unklar bleibt jedoch weitgehend, welche konkreten Normen dieser Gesetze sie auslegen. Damit lässt das OVG die Frage unbeantwortet, welche Normen als Anspruchsgrundlagen für eine Haftung wegen Verletzung von Publizitätspflichten in Betracht kommen.

§ 37 OVG Bestimmungen stellt klar, dass die neuen Bestimmungen der OVG Mitteilung 2002 vorgehen. Die OVG Mitteilung 2002 wird jedoch nicht aufgehoben. Vielmehr sollen die alten Vorschriften weiter anwendbar bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zu den OVG Bestimmungen stehen. Dies ist insbesondere für die örtliche Zuständigkeit der Gerichte von Bedeutung.

2.1. Anwendungsbereich und Verjährung

Im 1. Abschnitt der OVG Bestimmungen wird der Anwendungsbereich der Vorschriften definiert. Einerseits weiten sie hierbei die Klagemöglichkeit chinesischer Anleger aus. Denn erstens sind die Bestimmungen nicht mehr wie nach der Mitteilung des OVG vom Januar 2002 nur bei Verstößen gegen die im Wertpapiergesetz⁷⁸ bestimmten Publizitätspflichten anwendbar⁷⁹, sondern allgemein, wenn zur Offenlegung Verpflichtete gegen „Bestimmungen der Gesetze“ (法律规定) verstoßen⁸⁰. Außerdem wird der Anwendungsbereich auch auf bestimmte Gesellschaften ausgeweitet, deren Aktien nicht über die Börsen in Shanghai und Shenzhen sondern im so genannten Tresenmarkt gehandelt werden, der von designierten Wertpapiergesellschaften organisiert wird.⁸¹ Die OVG Bestimmungen sind damit auch auf Klagen gegen Gesellschaften anwendbar, deren Börsenzulassung – wie im Fall der Fujian Jiuzhou Gruppe AG – widerrufen worden ist.⁸² Die OVG Mitteilung 2002 hatte den Eindruck erweckt, dass Klagen nur gegen börsenzugelassene Gesellschaften zulässig seien.⁸³

Andererseits verwehren die OVG Bestimmungen aber solchen Anlegern rechtlichen Schutz, die außerhalb der mit staatlicher Genehmigung errichteten Märkte Wertpapiere handeln.⁸⁴

⁷⁶ Chinesisch-deutsche Fassung der Bestimmungen in dieser China-Analyse, S. 19 ff.

⁷⁷ FZRB v. 29.1.2003, S. 12.

⁷⁸ Siehe Fn. 4.

⁷⁹ 1. Abschnitt OVG Mitteilung 2002 (Fn. 3).

⁸⁰ § 1 OVG Bestimmungen.

⁸¹ Vgl. § 2 Abs. 2 OVG Bestimmungen.

⁸² Die Aktien müssen allerdings die Zulassung zum „Markt, auf dem Wertpapiergesellschaften stellvertretenden Anteile übertragen“, erhalten haben. Regelungen hierzu hat der Chinesische Verband der Wertpapierbranche am 12.6.2001 in der „Methode für die versuchsweise Dienstleistungsgeschäfte der vertretungsweisen Übertragung von Anteilen durch Wertpapiergesellschaften“ (证券公司代办股份转让服务业务试点办法) festgelegt, zu finden unter: <http://www.s-a-c.org.cn/2001612.html> (eingesehen am 21.2.2003). Zugelassen werden können zu diesem Markt auch Aktien von solchen Gesellschaften, die seit Anfang der 90er Jahre in den elektronischen Quotierungssystemen NET und STAQ gehandelt wurden. Siehe dazu den Abschnitt „Marktsegmente“ in der demnächst erscheinenden Dissertation des Verfassers.

⁸³ Vgl. 5. Abschnitt, Ziffer 1 OVG Mitteilung 2002 (Fn. 3).

⁸⁴ § 3 Nr. 1 OVG Bestimmungen.

Außerdem wird auch die so genannte „vereinbarte Übertragung“ von Wertpapieren von der Anwendung ausgenommen.⁸⁵

Die Verjährungsregelung in § 5 OVG Bestimmungen wurde im Vergleich zur OVG Mitteilung 2002 zwar abgeändert. Der Ansicht, die im Hinblick auf § 137 AGZR für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt abstellen wollte, zu dem Anleger von der Sanktion erfahren oder erfahren müssen, folgte das OVG jedoch nicht. Immerhin stellen die neuen Bestimmungen nunmehr nicht auf den Erlass, sondern auf die Veröffentlichung der betreffenden Sanktionsentscheidung ab.

2.2. Zulässigkeit und Zuständigkeit

In § 6 OVG Bestimmungen wird deutlich, dass sich das OVG im Hinblick auf die Zulässigkeitsvoraussetzung für Klagen teilweise der Ansicht angeschlossen hat, die der Klägeranwalt SONG Yixin in den Medien vertreten hatte. Nach dieser Vorschrift sind Klagen nicht nur zulässig, wenn die CSRC eine Verwaltungssanktion verhängt hat, sondern auch nach Erlass von Verwaltungssanktionen anderer Behörden und nach Eintritt der Rechtskraft von Strafurteilen der Volksgerichte. Rechtsanwalt SONG könnte nun also die Klagen seiner Mandanten auch gegen das Shenzhen Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüro und die zwei dort angestellten Wirtschaftsprüfer einreichen.

In § 7 OVG Bestimmungen wird der Kreis der Anspruchsverpflichteten festgelegt. Dabei fällt auf, dass er im Vergleich zu den Normen im Wertpapiergesetz, in denen die herrschende Lehre mögliche Anspruchsgrundlagen einer Informationshaftung sieht, noch einmal ausgeweitet wurde.⁸⁶ Dies überrascht, da die Haftung bereits nach den geltenden Gesetzen einen sehr umfangreichen Kreis von Anspruchsverpflichteten erfasste.⁸⁷ Nun sollen auch Gründer, beherrschende Aktionäre und andere „tatsächlich Beherrschende“ sowie Befürworter der Börsenzulassung einbezogen werden. Außerdem enthält § 7 Nr. 7 OVG Bestimmungen einen Auffangtatbestand, nach dem alle anderen Organe und natürlichen Personen Anspruchsverpflichtete sind, die unrichtige Angaben machen. In der chinesischen Literatur wurde zwar teilweise gefordert, Gründer in den Kreis der Anspruchsverpflichteten einzubeziehen.⁸⁸ Der Gesetzeswortlaut der einschlägigen Anspruchsgrundlagen ist aber insofern eindeutig und sollte daher gegen eine solche Erweiterung sprechen.

Bemerkenswert ist auch die Regelung in § 10 OVG Bestimmungen, die man im weiteren Sinn als „Lex Hongguang AG“ bezeichnen könnte. Denn dort wird exakt die Frage beantwortet, die sich beim Streit um die Zuständigkeit des mittleren Volksgerichts in Shanghai für die Streitverkündung gegenüber der Chengdu Hongguang Industrie AG stellte. Demnach wäre das Gericht in Shanghai zuständig gewesen. Das Gericht hätte aber bei der Überweisung der Klagen an das mittlere Volksgericht in der Stadt Chengdu differenzieren müssen, ob die Beteiligten die Streitverkündung beantragt hatten oder ob die Streitverkündung ohne Antrag der

⁸⁵ § 3 Nr. 2 OVG Bestimmungen.

⁸⁶ Siehe dazu den Abschnitt „Informationshaftung“ in der demnächst erscheinenden Dissertation des Verfassers. Die herrschende Meinung in der chinesischen Literatur sieht in § 63 Wertpapiergesetz (Fn. 4) eine Anspruchsgrundlage bei Verletzung von Publizitätspflichten. Diskutiert wird häufig auch ein Schadenersatzanspruch gemäß den §§ 161, 202 Wertpapiergesetz.

⁸⁷ Von einer Haftung wegen Verletzung von Publizitätspflichten erfasst wurden nach der herrschenden Lehre bislang Emittenten, Emissionsbanken und deren hochrangiges Management sowie Wirtschaftsprüfungsbüros, Vermögensbewertungsbüros und Rechtsanwaltskanzleien sowie Wirtschaftsprüfer, Vermögensbewerter und Rechtsanwälte, die dort tätig sind. Siehe die in Fn. 86 angegebene Quelle.

⁸⁸ Siehe ebenda.

Beteiligten durch das Gericht initiiert worden war. Denn im letzteren Fall dürfen die Gerichte nach § 10 Abs. 2 OVG Bestimmungen Klagen nur dann überweisen, wenn sich die Kläger mit der Streitverkündung einverstanden erklären haben. Diese Regelung soll wohl verhindern, dass sich Volksgerichte die arbeitsintensiven und lästigen Klagen chinesischer Anleger vom Halse schaffen, indem sie ohne Antrag oder Einverständnis der Kläger weitere Prozessparteien in das Verfahren einbeziehen, um die Klagen dann mit einem Hinweis auf ihre eigene Unzuständigkeit an andere Gerichte zu überweisen.

2.3. Klageformen

Im Hinblick auf die zulässigen Klageformen finden sich in den §§ 12 bis 16 OVG Bestimmungen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der OVG Mitteilung 2002. Zulässig sind demnach Einzelklagen (单独诉讼) und gemeinsame Klagen (共同诉讼). Außerdem bestätigte das OVG, dass die Zahl der Kläger gemeinsamer Klagen vor der Verhandlung festgelegt werden muss.⁸⁹ Damit wurde unter Verzicht auf den schillernden Begriff „Gruppenklagen“ (集团诉讼)⁹⁰ klargestellt, dass Mehrpersonenprozesse in Form der Streitgenossenschaft nach § 54 Zivilprozessgesetz⁹¹ (ZPG) zulässig sind, während Klagen mit einer unbestimmten Zahl von Streitgenossen nach § 55 ZPG unzulässig bleiben.

Insofern haben die Rechtsanwälte GUO Feng und SONG Yixin, die sich in den Medien und in eigenen Publikationen nachdrücklich für die Zulassung von „class actions“ nach US-amerikanischem Muster eingesetzt hatten, noch keine Änderung der Ansicht des OVG bewirken können.

2.4. Materiellrechtliche Auslegung

In den Abschnitten 4 bis 7 der OVG Bestimmungen werden materiellrechtliche Fragen der Klagen behandelt. Hierbei werden Regeln entwickelt, nach denen die Volksgerichte unrichtige Angaben und die Kausalität festzustellen haben. Außerdem werden die Zurechnungsprinzipien und Befreiungsgründe festgelegt. Die Bestimmungen enthalten zudem Vorschriften über die so genannte „Haftung für gemeinschaftliches Delikt“ und die Berechnung des Schadens.

2.4.1 Feststellung unrichtiger Tatsachen und Kausalität

§ 17 OVG Bestimmungen definiert eine Reihe von Begriffen, die größtenteils auch in § 63 Wertpapiergesetz verwendet werden. Dies ist ein Hinweis darauf, dass das OVG der herrschenden Meinung in der chinesischen Literatur folgt, die vor allem in dieser Vorschrift des Wertpapiergesetzes eine rechtliche Grundlage für Schadenersatzansprüche sieht.⁹²

Als Oberbegriff für jede Art der Verletzung von Publizitätspflichten dient dem OVG hierbei der Begriff der „unrichtigen Angaben“ (虚假陈述). Unrichtige Angaben können in vier Formen auftreten, nämlich als „unrichtigen Darstellungen“ (虚假记载) „irreführenden Anga-

⁸⁹ § 14 OVG Bestimmungen.

⁹⁰ Im 4. Abschnitt der OVG Mitteilung 2002 (Fn. 3) war festgelegt, dass die Zulassung der Klagen in Form von Gruppenklagen „nicht geeignet“ sei. Gruppenklagen im Sinne der US-amerikanischen class actions sieht das chinesische ZPG (Fn. 18) jedoch nicht vor.

⁹¹ Siehe Fn. 18.

⁹² Siehe die in Fn. 86 angegebene Quelle.

ben“ (误导性陈述), „erheblichen Auslassungen“ (重大遗漏) oder „unlauteren Mitteilungen“ (不正当披露). Gegenstand von unrichtigen Darstellungen und irreführenden Angaben können hierbei nur „wesentliche Ereignisse“ (重大事件) sein.

Im Vergleich zur Regelung in § 63 Wertpapiergesetz ist erneut festzustellen, dass die OVG Bestimmungen weiter reichen. Denn unrichtige Angaben in Form von unlauteren Mitteilungen sind in § 63 Wertpapiergesetz nicht vorgesehen. Die Definition unlauterer Mitteilungen in § 17 Abs. 6 OVG Bestimmungen macht deutlich, dass das OVG dabei an eine Offenlegung von Tatsachen gedacht hat, die nicht frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die §§ 18 bis 20 OVG Bestimmungen sollen ein Problem lösen, das die chinesische Rechtswissenschaft im Hinblick auf die Haftung wegen Verletzung von Publizitätspflichten viel beschäftigt hat: die Feststellung der Kausalität.⁹³ Der Ansatz, den das OVG zu Lösung des Problems gewählt hat, ist eine Beweislastumkehr.

Dem Wortlaut der Vorschriften nach beschränkt sich das OVG darauf, Regelungen zur Feststellung der haftungsausfüllenden Kausalität, nämlich zwischen unrichtigen Angaben und dem Schaden, aufzustellen. Tatsächlich werden aber Beweiserleichterungsregeln primär für die haftungsbegründende Kausalität zwischen unrichtigen Angaben und der Investitionsentscheidung der Anleger getroffen. Wenn nämlich wie in § 18 Nr. 1 OVG Bestimmungen eine „enge Verbindung“ (直接关联) zwischen den Wertpapieren, in die der Anleger investiert hat, und dem unrichtigen Angaben festgestellt werden soll, ist dies nichts anderes als ein Teil der Prüfung der haftungsbegründenden Kausalität.⁹⁴

In § 19 OVG Bestimmungen ist es insofern konsequent, dass auch der Beweis des Nichtvorliegens der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen unrichtigen Angaben und dem Schaden mit Tatsachen erbracht werden kann, welche größtenteils die haftungsbegründende Kausalität betreffen. Wenn nach § 19 Nr. 3 OVG Bestimmungen der Beweis erbracht wird, dass die Investitionen in Kenntnis der unrichtigen Angaben getätigt wurden, wird demnach vom Nichtvorliegen der Kausalität zwischen unrichtigen Angaben und Investitionsentscheidung (haftungsbegründende Kausalität) zugleich auf das Nichtvorliegen zwischen unrichtigen Angaben und dem Schaden (haftungsausfüllende Kausalität) geschlossen.

Zumindest dogmatisch fragwürdig ist der Entlastungsbeweis in § 19 Nr. 5 OVG Bestimmungen. Denn warum soll keine Kausalität zwischen unrichtigen Angaben und dem Schaden vorliegen, wenn Beklagte beweisen, dass es sich bei der Investitionsentscheidung der Anleger um „böswillige Investitionen“ (恶意投资) handelt? Von der Literatur wird zwar zum Teil eine solche negative Tatbestandsvoraussetzung gefordert, wobei aber Vertreter dieser Ansicht das betreffende Merkmal richtigerweise dem subjektiven Tatbestand im Sinne eines eigenen Verschuldens der Anleger zuordnen.⁹⁵

Zwar entspricht es dem Meinungsstand der chinesischen Rechtswissenschaft, nicht klar zwischen haftungsbegründender und haftungsausfüllender Kausalität zu unterscheiden.⁹⁶ Heikel ist jedoch, dass es das OVG nicht nur versäumt hat, den Erlass einer justiziellen Auslegung in diesem komplexen Bereich des Kapitalmarktrechts zu nutzen, um hier zur Klärung beizutragen.

⁹³ Siehe ebenda.

⁹⁴ Die haftungsausfüllende Kausalität betrifft allein § 18 Nr. 3 OVG Bestimmungen, indem Volksgericht feststellen müssen, dass der eingetretene Schaden durch das schadenstiftende Ereignis eingetreten ist.

⁹⁵ Siehe die in Fn. 86 angegebene Quelle.

⁹⁶ Siehe *Mario Feuerstein*, Grundlagen und Besonderheiten des außervertraglichen Haftungsrechts der VR China, Osnabrück 2001, S. 39 ff.

gen. Vielmehr hat es Öl ins Feuer gegossen, indem das OVG erstens stillschweigend doch eine getrennte Prüfung der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität verlangt und zweitens ein im Gesetz nicht vorgesehenes subjektives Merkmal in die Kausalitätsprüfung eingeführt hat. Dies lässt befürchten, dass die Diskussion zur Kausalität bei der Haftung für Verletzung von Publizitätspflichten weiterhin kunterbunt durcheinander geht und wenig konstruktive Erkenntnisse bringen wird.

2.4.2 Zurechnungsprinzipien und Befreiungsgründe

Weitgehend Klarheit hat das OVG hingegen bei den subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen geschaffen. Die einschlägigen Normen im Wertpapiergesetz hatten keine eindeutigen Rückschlüsse darauf zugelassen, ob es sich bei den einzelnen Haftungstatbeständen um eine Verschuldenshaftung, eine Haftung für vermutetes Verschulden oder gar um eine strenge Haftung handelt, die kein Verschulden voraussetzt. In der chinesischen Literatur hatte sich jedoch häufig unter zu Hilfenahme der Methode der Rechtsvergleichung – eine herrschende Meinung zu diesem Problem herausgebildet.⁹⁷ Dieser ist das OVG in den §§ 21 bis 25 OVG Bestimmungen nun in weiten Teilen gefolgt.

Gründer, Emittenten und börsenzugelassene Gesellschaften haften demnach verschuldensunabhängig. Es bedarf also keines Beweises, dass vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorliegt. Das hochrangige Management dieser Unternehmen haftet hingegen für vermutetes Verschulden und kann sich daher exkulpieren. Auch für andere Anspruchsverpflichtete im Sinne des § 7 OVG Bestimmungen gilt die Haftung für vermutetes Verschulden.⁹⁸ Einen Maßstab für den Beweis des Nichtverschuldens hat das OVG leider nicht vorgegeben. Insofern muss wieder auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, welche die chinesische Literatur entwickelt hat.

Einen neuen Weg beschreitet das OVG im Hinblick auf die Haftung von „tatsächlich Beherrschenden“. Diese sollen wie Gründer, Emittenten und börsenzugelassene Gesellschaften verschuldensunabhängig haften. § 22 Abs. 1 OVG Bestimmungen sieht jedoch vor, dass Emittenten und börsenzugelassene Gesellschaften die Haftung für tatsächlich Beherrschende übernehmen können, um diese anschließend in Regress zu nehmen. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn tatsächlich Beherrschende den Emittenten oder die börsenzugelassene Gesellschaft manipuliert haben, so dass diese die unrichtigen Angaben gemacht haben. Sollten tatsächlich Beherrschende hingegen die unrichtigen Angaben selbst gemacht haben, müssen sie gemäß § 22 Abs. 2 OVG Bestimmungen selbst die Haftung gegenüber den Anlegern übernehmen.

2.4.3 Gemeinschaftliches Delikt

Die §§ 26 bis 28 OVG Bestimmungen sind in einem Abschnitt zusammengefasst, der die Bezeichnung „gemeinschaftliche Delikte“ (共同侵权) trägt. Unter dem Begriff des gemeinschaftlichen Delikts sind im chinesischen Zivilrecht zwei Fallgestaltungen zu verstehen: Ei-

⁹⁷ Siehe die in Fn. 86 angegebene Quelle.

⁹⁸ Unklar bleiben nur die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen im Hinblick auf andere Organe und natürliche Personen, die im Auffangtatbestand des § 7 OVG Bestimmungen genannt werden. Der Wortlaut des § 25 OVG Bestimmungen spricht für eine verschuldensunabhängige Haftung, da eine Exkulpation nicht vorgesehen ist. Diesem Ergebnis widerspricht jedoch, dass diese Anspruchsverpflichteten im Auffangtatbestand des § 7 OVG Bestimmungen genannt werden, unter den insofern auch alle anderen Anspruchsverpflichteten subsumiert werden können. Da diese aber zum Teil nur für vermutetes Verschulden haften müssen, ist von einer Ungenauigkeit des OVG auszugehen.

nerseits nämlich die Haftung mehrerer Personen für gemeinschaftliche Taten (Mittäter und Beteiligte) und andererseits die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Personen, die nebeneinander für eine deliktische Handlung verantwortlich sind.⁹⁹

An letztere Fallgestaltung hat das OVG bei § 26 OVG Bestimmungen gedacht, obwohl die Bezeichnung „gemeinschaftliches Delikt“ hier abwegig erscheint. Denn dort ist der Fall geregelt, dass Gründer eine „Sicherheit“ (担保) im Hinblick auf eine durch den Emittenten offen gelegte Informationen abgegeben haben. Sieht man von der irreführenden Wortwahl ab, sind hiermit Fälle gemeint, in denen Gründer gegenüber Anlegern eine selbständige Garantie für die Richtigkeit der offen gelegten Informationen übernehmen. Die Gründer würden demnach vertraglich haften, während Emittenten die Haftung aus Delikt übernehmen müssten. § 26 OVG Bestimmungen ordnet an, dass Emittenten und Gründer trotz dieser unterschiedlichen Haftungsgrundlagen gesamtschuldnerisch haften sollen.

Die §§ 26, 27 OVG Bestimmungen regeln hingegen die Haftung mehrerer Personen für gemeinschaftliche Taten. Dabei ist die Haftung der Emissionsbanken, Befürworter der Börsenzulassung und „spezialisierte Intermediär- und Dienstleistungsorgane“ als Gehilfenhaftung anzusehen. Sie haften nämlich gesamtschuldnerisch mit Emittenten und börsenzugelassenen Gesellschaften, wenn sie wissen oder wissen müssen, dass Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften unrichtige Angaben machen, und diese nicht korrigieren oder nicht ein Testat mit Vorbehalt ausstellen. Das hochrangige Management von Emittenten, börsenzugelassenen Gesellschaften, Emissionsbanken und Befürwortern der Börsenzulassung haftet hingegen nach § 27 OVG Bestimmungen als Mittäter bei Teilnahme an den unrichtigen Angaben (Nr. 1) und auch als Gehilfen, wenn sie im Hinblick auf die unrichtigen Angaben keine eindeutige Ablehnung ausdrücken, obwohl sie von den unrichtigen Angaben wissen oder davon wissen müssen (Nr. 2).

2.4.4 Berechnung der Höhe des Schadenersatzes

Schließlich geben die §§ 29 bis 35 OVG Bestimmungen den Volksgerichten vor, wie sie die Höhe des Schadens zu berechnen haben.

§ 30 OVG Bestimmungen beschränkt hierbei zunächst die Ersatzansprüche auf diejenigen Schäden, die auf Grund der unrichtigen Angaben tatsächlich entstanden sind.¹⁰⁰ Hier hätte das OVG also auf die Frage eingehen müssen, nach welchen Regeln die haftungsausfüllende Kausalität festzustellen ist.

Die Berechnung des zu ersetzenden Schadens richtet sich danach, ob der Kläger zu einem bestimmten Stichtag (基准日) noch Inhaber der Wertpapiere ist oder diese bereits veräußert hat.¹⁰¹ Hat der Kläger die Wertpapiere am Stichtag oder zuvor bereits weiterveräußert, kann er die Differenz zwischen Erwerbspreis und erzieltm Veräußerungserlös verlangen.¹⁰² Hat der Kläger hingegen die Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft oder ist er noch Inhaber der Wertpapiere, kann er die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und einem Durchschnittskurs

⁹⁹ Siehe *Mario Feuerstein*, a.a.O. (Fn. 96), S. 65 f.

¹⁰⁰ Neben dem Investitionsverlust zählt hierzu auch Provisionen und die Stempelsteuer, die Anleger im Wertpapierhandel zu entrichten haben.

¹⁰¹ Stichtag ist dabei nicht etwa der Zeitpunkt der Klageerhebung. Vielmehr soll der Stichtag durch die Volksgerichte nach § 33 OVG Bestimmungen festgelegt werden.

¹⁰² § 31 OVG Bestimmungen ist umständlich formuliert. Gemeint ist wohl, dass im Hinblick auf den Erwerbspreis auf den durchschnittlichen Börsenkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere abgestellt wird, während sich der Veräußerungserlös nach dem tatsächlich erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis richtet.

verlangen, der sich aus den Schlusskursen an allen Handelstagen in der Zeit zwischen der Aufdeckung bzw. Korrektur der unrichtigen Angaben bis zum Stichtag ergibt.

3. Ergebnis

Die Ausführungen haben deutliche gemacht, dass das OVG in den neuen Bestimmungen entgegen ihrer Bezeichnung als „justizielle Auslegung“ die bestehenden Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz wegen Verletzung von Publizitätspflichten nicht nur auslegt hat. Vielmehr stellen sie in prozessualer und materiellrechtlicher Hinsicht ein eigenes Normensystem für Klagen chinesischer Anleger dar und machen die einschlägigen Normen im Wertpapiergesetz erst für die Volksgerichte handhabbar. Chen Zhiwu (陈志武), Kapitalmarktexperte der Yale School of Management in den USA und Gastprofessor an der Qinghua Universität in Beijing, erklärte der South China Morning Post gegenüber daher zutreffend, dass eine justizielle Auslegung des OVG das Wesen des Wertpapiergesetzes erheblich verändern und die Judikative damit die Rolle der Legislativen übernehmen würde.¹⁰³

Trotz der aufgezeigten Mängel sind die OVG Bestimmungen ein deutlich positives Signal in mehrfacher Hinsicht: Erstens zeigen sie, dass es der chinesischen Justiz ernst damit ist, den Willen des Gesetzgebers umzusetzen, Anleger auf dem Kapitalmarkt besser zu schützen. Zweitens wird an mehreren Stellen eine gewisse Aufgeschlossenheit des OVG gegenüber neuen Ideen deutlich, die den zum Teil fruchtbarem Gedankenaustausch zwischen Rechtsanwälten, Rechtswissenschaftlern und der als Normgeber tätigen Justiz erst ermöglicht hat.

Voraussichtlich werden die Volksgerichte in den nächsten Monaten die ersten Urteile gegen börsenzugelassene Gesellschaften fällen. Kurz nach Inkrafttreten der OVG Bestimmungen wurden bereits erste Klagen von Anlegern in Form von gemeinsamen Klagen zugelassen.¹⁰⁴ Rechtsanwältin XUAN Weihua erklärte in den Medien, dass das mittlere Volksgericht in Harbin die Klagen von 107 Anlegern gegen die Daqing Lianyi Petrochemie AG in Form von gemeinsamen Klagen für zulässig erklärt habe. Die Anleger, die ihr ein Mandat erteilt hätten, würden Schadensersatz in Höhe von RMB 3 Mio. Yuan fordern. Rechtsanwältin XUAN Weihua zeigte sich wieder optimistisch, indem sie den Medien gegenüber meinte, dass man noch vor Ende März mit einer Verhandlung rechnen könne. Dann wird sich zeigen, wie die Volksgerichte die neuen Bestimmungen des OVG umsetzen.

¹⁰³ „Supreme Court to issue guidelines on shareholder lawsuits“, SCMP v. 16.12.2002.

¹⁰⁴ Siehe „Courts set for flurry of stock-related compensation cases“, CD v. 12.2.2003.

最高人民法院关于审理证券市场因虚假陈述引发的民事赔偿案件的若干规定

法释[2003]2号

中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于审理证券市场因虚假陈述引发的民事赔偿案件的若干规定》已于2002年12月26日由最高人民法院审判委员会第1261次会议通过。现予公布，自2003年2月1日起施行。

二〇〇三年一月九日

为正确审理证券市场因虚假陈述引发的民事赔偿案件，规范证券市场民事行为，保护投资人合法权益，根据《中华人民共和国民事诉讼法》、《中华人民共和国证券法》、《中华人民共和国公司法》以及《中华人民共和国民事诉讼法》等法律、法规的规定，结合证券市场实际情况和审判实践，制定本规定。

一、一般规定

第一条 本规定所称证券市场因虚假陈述引发的民事赔偿案件（以下简称虚假陈述证券民事赔偿案件），是指证券市场投资人以信息披露义务人违反

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fällen zivilen Schadenersatzes, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen werden

Fashi [2003] Nr. 2

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der VR China

„Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu Fällen zivilen Schadenersatzes, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen werden“ sind am 26. Dezember 2002 auf der 1261. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet worden. Nun werden sie bekannt gemacht und vom 1. Februar 2003 an durchgeführt.

9. Januar 2003

Um Fälle zivilen Schadenersatzes korrekt zu verhandeln, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen werden, um die Zivilgeschäfte auf dem Wertpapiermarkt zu normieren und die legalen Rechtsinteressen der Anleger zu schützen, werden auf Grund der Bestimmungen in Gesetzen und Rechtsnormen wie die „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China“ [AGZR], das „Wertpapiergesetz der VR China“, das „Gesellschaftsgesetz der VR China“ und das „Zivilprozessgesetz der VR China“ [ZPG] in Verbindung mit den tatsächlichen Umständen auf dem Wertpapiermarkt und der Rechtsprechungspraxis diese Bestimmungen festgelegt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fälle zivilen Schadenersatzes, die durch unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen werden (im Folgenden zivile Schadenersatzfälle wegen unrichtiger Angaben bei Wertpapieren), in diesen Bestimmungen sind Fälle, in denen Anleger des Wertpapiermarktes bei den Volksgerichten Klage erheben, weil zur Mitteilung von Daten Verpflichtete gegen Bestimmungen der Gesetze verstoßen, unrichtige Angaben machen und einen

法律规定，进行虚假陈述并致使其遭受损失为由，而向人民法院提起诉讼的民事赔偿案件。

第二条 本规定所称投资人，是指在证券市场上从事证券认购和交易的自然人、法人或者其他组织。

本规定所称证券市场，是指发行人向社会公开募集股份的发行市场，通过证券交易所报价系统进行证券交易的市场，证券公司代办股份转让市场以及国家批准设立的其他证券市场。

第三条 因下列交易发生的民事诉讼，不适用本规定：

(一) 在国家批准设立的证券市场以外进行的交易；

(二) 在国家批准设立的证券市场上通过协议转让方式进行的交易。

第四条 人民法院审理虚假陈述证券民事赔偿案件，应当着重调解，鼓励当事人和解。

第五条 投资人对虚假陈述行为人提起民事赔偿的诉讼时效期间，适用民法通则第一百三十五条的规定，根据下列不同情况分别起算：

(一) 中国证券监督管理委员会或其派出机构公布对虚假陈述行为人作出处罚决定之日；

Schaden bei ihnen verursachen.

§ 2 Anleger in diesen Bestimmungen sind natürliche und juristische Personen oder andere Organisationen, die auf dem Wertpapiermarkt Wertpapiere zeichnen und Handel tätigen.

Wertpapiermarkt in diesen Bestimmungen sind der Emissionsmarkt, auf dem der Emittent beim Publikum öffentlich Anteile platziert, der Markt, auf dem über die Quotierungssysteme der Börsen Wertpapierhandel durchgeführt wird, der Markt, auf dem Wertpapiergesellschaften stellvertretenden Anteile übertragen und andere Wertpapiermärkte, deren Errichtung staatliche genehmigt wurde.

§ 3 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Zivilklagen, die bei folgendem Handel auftreten:

(1) Handel, der außerhalb von mit staatlicher Genehmigung errichteten Wertpapiermärkten durchgeführt wird;

(2) Handel, der in Form der vereinbarten Übertragung über mit staatlicher Genehmigung errichteten Wertpapiermärkten durchgeführt wird.

§ 4 Wenn Volksgerichte zivile Schadenersatzfälle wegen unrichtiger Angaben bei Wertpapieren verhandeln, müssen sie die Schlichtung hervorheben und fördern, dass sich die Beteiligten vergleichen.

§ 5 Auf die Verjährungsfrist des zivilen Schadenersatzes, den Anleger gegen Personen geltend machen, die unrichtige Angaben machen, wird § 135 AGZR angewendet, wobei der Beginn auf Grund der folgenden unterschiedlichen Umstände getrennt berechnet wird:

(1) der Tag, an dem die Chinesische Wertpapieraufsichtskommission oder ihre Außenstellen eine Sanktionsentscheidung gegen die Personen veröffentlichen, die unrichtige Angaben machen.

(二) 中华人民共和国财政部、其他行政机关以及有权作出行政处罚的机构公布对虚假陈述行为人作出处罚决定之日；

(三) 虚假陈述行为人未受行政处罚，但已被人民法院认定有罪的，作出刑事判决生效之日。

因同一虚假陈述行为，对不同虚假陈述行为人作出两个以上行政处罚；或者既有行政处罚，又有刑事处罚的，以最先作出的行政处罚决定公告之日或者作出的刑事判决生效之日，为诉讼时效起算之日。

二、受理与管辖

第六条 投资人以自己受到虚假陈述侵害为由，依据有关机关的行政处罚决定或者人民法院的刑事裁判文书，对虚假陈述行为人提起的民事赔偿诉讼，符合民事诉讼法第一百零八条规定的，人民法院应当受理。

投资人提起虚假陈述证券民事赔偿诉讼，除提交行政处罚决定或者公告，或者人民法院的刑事裁判文书以外，还须提交以下证据：

(一) 自然人、法人或者其他组织的身份证明文件，不能提供原件的，应当提交经公证证明的复印件；

(2) der Tag, an dem das Finanzamt der VR China, andere Verwaltungsbehörden und Organe, die ermächtigt sind, Verwaltungssanktionen zu erlassen, eine Sanktionsentscheidung gegen die Personen veröffentlichen, die unrichtige Angaben machen.

(3) der Tag, an dem das Strafurteil rechtskräftig wird, wenn gegen die Personen, die unrichtige Angaben machen, keine Verwaltungssanktion verhängt worden ist, sie aber von Volksgerichten für schuldig befunden wurden.

Wenn wegen derselben unrichtigen Angabe gegenüber unterschiedlichen Personen, die unrichtige Angaben machen, mehr als eine Verwaltungssanktion erlassen worden ist, oder wenn es sowohl eine Verwaltungssanktion als auch eine Strafsanktion gibt, gilt der Tag der ersten Veröffentlichung der Verwaltungssanktion oder der Tag der Rechtskraft des Strafurteils als Beginn der Berechnung der Verjährung.

2. Abschnitt: Zulässigkeit und Zuständigkeit

§ 6 Wenn Anleger, die selbst durch die unrichtigen Angaben geschädigt worden sind, gegen Personen, welche unrichtigen Angaben machen, auf der Grundlage einer Verwaltungssanktion durch die betreffenden Behörden oder eines Strafurteils der Volksgerichte Klage auf zivilen Schadenersatz erheben, müssen die Volksgerichte die Klage zulassen, soweit der Bestimmung des § 108 ZPG entsprochen wird.

Anleger, die Klage auf zivilen Schadenersatz wegen unrichtiger Angaben bei Wertpapieren erheben, müssen neben der Entscheidung oder Bekanntmachung der Verwaltungssanktion oder des Strafurteils des Volksgerichts folgende Beweise einreichen:

(1) Identifikationsdokumente der natürlichen, juristischen oder anderen Organisation; kann das Original nicht eingereicht werden, muss eine notariell beglaubigte Kopie eingereicht werden;

(二) 进行交易的凭证等投资损失证据材料。

第七条 虚假陈述证券民事赔偿案件的被告，应当是虚假陈述行为人，包括：

(一) 发起人、控股股东等实际控制人；

(二) 发行人或者上市公司；

(三) 证券承销商；

(四) 证券上市推荐人；

(五) 会计师事务所、律师事务所、资产评估机构等中介服务机构；

(六) 上述(二)、(三)、

(四)项所涉单位中负有责任的董事、监事和经理等高级管理人员以及(五)项中直接责任人；

(七) 其他作出虚假陈述的机构或者自然人。

第八条 虚假陈述证券民事赔偿案件，由省、直辖市、自治区人民政府所在的市、计划单列市和经济特区中级人民法院管辖。

第九条 投资人对多个被告提起证券民事赔偿诉讼的，按下列原则确定管辖：

(一) 由发行人或者上市公司所在地有管辖权的中级人民法院管辖。但有本规定第十条第二款规定的情形除外。

(二) 对发行人或者上市公司以外的虚假陈述行为人提起的

(2) Beweismaterialien über den Investitionsverlust wie Belege über den Handel.

§ 7 Beklagte in zivilen Schadenersatzfällen wegen unrichtiger Angaben bei Wertpapieren müssen Personen sein, die unrichtige Angaben machen, einschließlich:

(1) tatsächlich Beherrschende wie Gründer oder beherrschende Aktionäre;

(2) Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften;

(3) Emissionsbanken;

(4) Befürworter der Börsenzulassung;

(5) spezielle Intermediär- und Dienstleistungsorgane wie Wirtschaftsprüfungsbüros, Rechtsanwaltsbüros und Vermögensbewertungsorgane;

(6) hochrangige Manager wie Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer, die in den in Ziffern 2, 3 und 4 angeführten Einheiten die Verantwortung tragen, und direkt Verantwortliche in Ziffer 5;

(7) andere Organe oder natürliche Personen, die unrichtige Angaben machen.

§ 8 Für zivile Schadenersatzfälle wegen unrichtiger Angaben bei Wertpapieren sind die mittleren Volksgerichte der Städte, der Städte, die dem Plan einzeln eingeordnet werden und der Sonderwirtschaftszonen zuständig, in denen die Volksregierung der Provinz, der regierungsunmittelbaren Stadt oder der autonomen Gebiete ihren Sitz hat.

§ 9 Wenn Anleger gegen mehrere Beklagte Klage auf zivilen Schadenersatz bei Wertpapieren erheben, wird die Zuständigkeit nach folgenden Prinzipien bestimmt:

(1) es ist das mittlere Volksgericht zuständig, das am Sitz des Emittenten oder der börsenzugelassenen Gesellschaften zuständig ist. Etwas anderes gilt nur unter den in § 10 Abs. 2 dieser Bestimmungen festgelegten Umständen.

(2) für Klagen, die bis auf Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften gegen andere Personen, welche unrichtige Angaben machen, erhoben werden, ist das mittle-

诉讼，由被告所在地有管辖权的中级人民法院管辖。

(三) 仅以自然人为被告提起的诉讼，由被告所在地有管辖权的中级人民法院管辖。

第十条 人民法院受理以发行人或者上市公司以外的虚假陈述行为人为被告提起的诉讼后，经当事人申请或者征得所有原告同意后，可以追加发行人或者上市公司为共同被告。人民法院追加后，应当将案件移送发行人或者上市公司所在地有管辖权的中级人民法院管辖。

当事人不申请或者原告不同意追加，人民法院认为确有必要追加的，应当通知发行人或者上市公司作为共同被告参加诉讼，但不得移送案件。

第十一条 人民法院受理虚假陈述证券民事赔偿案件后，受行政处罚当事人对行政处罚不服申请行政复议或者提起行政诉讼的，可以裁定中止审理。人民法院受理虚假陈述证券民事赔偿案件后，有关行政处罚被撤销的，应当裁定终结诉讼。

三、诉讼方式

第十二条 本规定所涉证券民事赔偿案件的原告可以选择单独诉讼或者共同诉讼方式提起诉讼。

re Volksgericht zuständig, das am Sitz des Beklagten zuständig ist.

(3) für Klagen, die nur gegen natürliche Personen als Beklagte eingereicht werden, ist das mittlere Volksgericht zuständig, das am Sitz des Beklagten zuständig ist.

§ 10 Nachdem Volksgerichte erhobene Klagen zugelassen haben, bei denen bis auf Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften andere Personen, welche unrichtige Angaben machen, Beklagte sind, können Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften als gemeinsame Beklagte hinzugefügt werden, nachdem dies von den Beteiligten beantragt oder das Einverständnis aller Kläger eingeholt worden ist. Nach der Ergänzung durch das Volksgericht, muss es den Fall an das mittlere Volksgericht überweisen, das am Sitz des Emittenten oder der börsenzugelassenen Gesellschaft zuständig ist.

Wird die Ergänzung von den Beteiligten nicht beantragt oder sind die Kläger nicht einverstanden, muss das Volksgericht, wenn es die Ergänzung für notwendig hält, dem Emittenten oder der börsenzugelassenen Gesellschaft mitteilen, als gemeinsame Beklagte am Prozess teilzunehmen, darf den Fall jedoch nicht überweisen.

§ 11 Nachdem Volksgerichte zivile Schadenersatzfälle wegen unrichtiger Angaben bei Wertpapieren zugelassen haben, können sie die Unterbrechung der Verhandlung beschließen, wenn Beteiligte, gegen die eine Verwaltungsanktion verhängt wurde, sich nicht mit der Verwaltungsanktion abfinden und Widerspruch oder Verwaltungsanklage erheben.

Nachdem Volksgerichte zivile Schadenersatzfälle wegen unrichtiger Angaben bei Wertpapieren zugelassen haben, müssen sie den Prozess beenden, wenn die betreffende Verwaltungsanktion aufgehoben worden ist.

3. Abschnitt: Prozessformen

§ 12 Kläger, die von zivile Schadenersatzfälle bei Wertpapieren nach diesen Bestimmungen betroffen sind, können wählen, ob sie Klage in Form von einzelnen oder gemeinsamen Klagen erheben.

第十三条 多个原告因同一虚假陈述事实对相同被告提起的诉讼，既有单独诉讼也有共同诉讼的，人民法院可以通知提起单独诉讼的原告参加共同诉讼。

多个原告因同一虚假陈述事实对相同被告同时提起两个以上共同诉讼的，人民法院可以将其合并为一个共同诉讼。

第十四条 共同诉讼的原告人数应当在开庭审理前确定。原告人数众多的可以推选二至五名诉讼代表人，每名诉讼代表人可以委托一至二名诉讼代理人。

第十五条 诉讼代表人应当经过其所代表的原告特别授权，代表原告参加开庭审理，变更或者放弃诉讼请求、与被告进行和解或者达成调解协议。

第十六条 人民法院判决被告对人数众多的原告承担民事赔偿责任时，可以在判决主文中对赔偿总额作出判决，并将每个原告的姓名、应获得赔偿金额等列表附于民事判决书后。

四、虚假陈述的认定

第十七条 证券市场虚假陈述，是指信息披露义务人违反证券法律规定，在证券发行或者交易过程中，对重大事件作出违背事实真相的虚假记载、误导性陈述，或者在披露信息

§ 13 Wenn mehrere Kläger wegen derselben Tatsache von unrichtigen Angaben gegenüber demselben Beklagten Klage erheben und sowohl einzelne als auch gemeinsame Klagen vorhanden sind, können die Volksgerichte denjenigen Klägern, die einzelne Klagen erhoben haben, mitteilen, dass sie sich an den gemeinsamen Klagen beteiligen.

Wenn mehrere Kläger wegen derselben Tatsache von unrichtigen Angaben gegenüber demselben Beklagten mehr als eine gemeinsame Klage erheben, können die Volksgerichte diese in einer gemeinsamen Klage verbinden.

§ 14 Die Zahl der Kläger gemeinsamer Klagen muss vor Verhandlung in der Sitzung festgelegt werden. Wenn die Zahl der Kläger groß ist, können zwei bis fünf Klagerepräsentanten gewählt werden, wobei jeder Klagerepräsentant einen bis zwei Prozessvertreter beauftragen kann.

§ 15 Klagerepräsentanten müssen durch eine besondere Vollmacht der Kläger, die sie vertreten, die Kläger bei der Teilnahme an Verhandlungen in den Sitzungen vertreten, um den Klageanspruch zu ändern oder zu verzichten, um einen Vergleich mit den Beklagten durchzuführen oder um eine Schlichtungsvereinbarung zu erreichen.

§ 16 Wenn Volksgerichte Beklagte dazu verurteilen, gegenüber einer großen Zahl von Klägern zivilen Schadenersatz zu übernehmen, können sie im Urteilstenor über die Gesamtsumme des Schadenersatzes urteilen und Listen mit den Namen der einzelnen Kläger, der im einzelnen zu erhaltenen Schadenersatzsummen usw. dem Zivilurteil anfügen.

4. Abschnitt: Feststellung der unrichtigen Angaben

§ 17 Unrichtige Angaben auf dem Wertpapiermarkt sind Handlungen, bei denen zur Mitteilung von Daten Verpflichtete gegen Bestimmungen des Wertpapierrechts verstoßen, indem sie im Verfahren der Wertpapieremission oder des –Handels unrichtige Darstellungen oder irreführende Angaben über wesentliche Ereignisse machen, welche der Wahrheit der Tatsachen widersprechen, oder wenn bei der Mitteilung von Daten schwerwiegende Auslassungen oder unlauter mitgeteilte Daten auftreten.

时发生重大遗漏、不正当披露信息的行为。

对于重大事件，应当结合证券法第五十九条、第六十条、第六十一条、第六十二条、第七十二条及相关规定的内容认定。

虚假记载，是指信息披露义务人在披露信息时，将不存在的事实在信息披露文件中予以记载的行为。

误导性陈述，是指虚假陈述行为人在信息披露文件中或者通过媒体，作出使投资人对其投资行为发生错误判断并产生重大影响的陈述。

重大遗漏，是指信息披露义务人在信息披露文件中，未将应当记载的事项完全或者部分予以记载。

不正当披露，是指信息披露义务人未在适当期限内或者未以法定方式公开披露应当披露的信息。

第十八条 投资人具有以下情形的，人民法院应当认定虚假陈述与损害结果之间存在因果关系：

- (一) 投资人所投资的是与虚假陈述直接关联的证券；
- (二) 投资人在虚假陈述实施日及以后，至揭露日或者更正日之前买入该证券；
- (三) 投资人在虚假陈述揭露

Wesentliche Ereignisse müssen mit Blick auf die §§ 59, 60, 61, 62, 72 Wertpapiergesetz und hiermit im Zusammenhang stehende Bestimmungen festgestellt werden.

Unrichtige Darstellungen sind Handlungen, bei denen der zur Mitteilung von Daten Verpflichtete bei der Mitteilung von Daten in Dokumenten zur Mitteilung von Daten Tatsachen angibt, die nicht existieren.

Irreführende Angaben sind Angaben, die der zur Mitteilung von Daten Verpflichtete in Dokumenten zur Mitteilung von Daten oder über Medien macht, so dass Anleger bei ihren Investitionshandlungen zu unrichtigen Beurteilungen kommen, und die eine erhebliche Wirkung hervorrufen.

Erhebliche Auslassungen liegen vor, wenn der zur Mitteilung von Daten Verpflichtete in Dokumenten zur Mitteilung von Daten Gegenstände, die angegeben werden müssen, vollständig nicht oder [nur] teilweise angibt.

Unlautere Mitteilungen liegen vor, wenn der zur Mitteilung von Daten Verpflichtete nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht in der gesetzlich bestimmten Form Daten öffentlich mitteilt, die er mitteilen muss.

§ 18 Wenn bei Anlegern folgende Umstände vorliegen, müssen Volksgerichte feststellen, dass zwischen unrichtigen Angaben und der Schadensfolge eine Kausalität besteht:

- (1) die Wertpapiere, in die Anleger investiert haben, stehen in einem direkten Verbindung zu den unrichtigen Angaben;
- (2) Anleger haben diese Wertpapiere an dem oder nach dem Tag, an dem die unrichtigen Angaben ausgeführt wurden, und vor dem Tag, an dem die unrichtigen Angaben aufgedeckt oder korrigiert wurden, gekauft.
- (3) Anleger haben an dem oder nach dem Tag, an dem die unrichtigen Angaben aufgedeckt oder korrigiert wurden

日或者更正日及以后，因卖出该证券发生亏损，或者因持续持有该证券而产生亏损。

第十九条 被告举证证明原告具有以下情形的，人民法院应当认定虚假陈述与损害结果之间不存在因果关系：

- (一) 在虚假陈述揭露日或者更正日之前已经卖出证券；
- (二) 在虚假陈述揭露日或者更正日及以后进行的投资；
- (三) 明知虚假陈述存在而进行的投资；
- (四) 损失或者部分损失是由证券市场系统风险等其他因素所导致；
- (五) 属于恶意投资、操纵证券价格的。

第二十条 本规定所指的虚假陈述实施日，是指作出虚假陈述或者发生虚假陈述之日。

虚假陈述揭露日，是指虚假陈述在全国范围发行或者播放的报刊、电台、电视台等媒体上，首次被公开揭露之日。

虚假陈述更正日，是指虚假陈述行为人在中国证券监督管理委员会指定披露证券市场信息的媒体上，自行公告更正虚假陈述并按规定履行停牌手续之日。

五、归责与免责事由

第二十一条 发起人、发行人

unrichtigen Angaben aufgedeckt oder korrigiert wurden, auf Grund des Verkaufes dieser Wertpapiere oder auf Grund des fortgesetzten Haltens dieser Wertpapiere einen Schaden gehabt.

§ 19 Wenn Beklagte den Beweis erbringen, dass bei Anlegern folgende Umstände vorliegen, müssen Volksgerichte feststellen, dass zwischen unrichtigen Angaben und der Schadensfolge keine Kausalität besteht:

- (1) die Wertpapiere wurden bereits vor dem Tag der Aufdeckung oder Korrektur der unrichtigen Angaben verkauft;
- (2) die Investition wurden nach dem Tag der Aufdeckung oder Korrektur der unrichtigen Angaben getätigt;
- (3) die Investitionen wurden in Kenntnis von der Existenz der unrichtigen Angaben getätigt;
- (4) die Schäden oder Teile der Schäden wurden durch Systemrisiken des Wertpapiermarktes oder andere Faktoren verursacht;
- (5) es handelt sich um böswillige Investitionen oder Kursmanipulationen bei Wertpapieren.

§ 20 Als Tag der Ausführung der unrichtigen Angaben gilt nach diesen Bestimmungen der Tag, an dem die unrichtigen Angaben gemacht wurden, oder der Tag, an dem die unrichtigen Angaben geschehen sind.

Als Tag der Aufdeckung der unrichtigen Angaben gilt der Tag, an dem die unrichtigen Angaben in landesweit erscheinenden oder ausgestrahlten Medien wie Periodika, Radio- oder Fernsehsendungen zum ersten Mal öffentlich aufgedeckt wurden.

Als Tag der Korrektur unrichtiger Angaben gilt der Tag, an dem die Person, die unrichtige Angaben macht, aus eigener Initiative in Medien, die von der Chinesischen Wertpapieraufsichtskommission zur Mitteilung von Daten des Wertpapiermarktes bestimmt wurden, die Korrektur der unrichtigen Angaben bekannt macht und gemäß den Bestimmungen die Formalitäten zur Aussetzung der Notierung erfüllt.

5. Abschnitt: Zurechnung und Gründe für die Befreiung von der Haftung

§ 21 Gründer, Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften übernehmen für Schäden, die ihre unrichtigen

或者上市公司对其虚假陈述给投资人造成的损失承担民事赔偿责任。

发行人、上市公司负有责任的董事、监事和经理等高级管理人员对前款的损失承担连带赔偿责任。但有证据证明无过错的，应予免责。

第二十二条 实际控制人操纵发行人或者上市公司违反证券法律规定，以发行人或者上市公司名义虚假陈述并给投资人造成损失的，可以由发行人或者上市公司承担赔偿责任。发行人或者上市公司承担赔偿责任后，可以向实际控制人追偿。

实际控制人违反证券法第四条、第五条以及第一百八十八条规定虚假陈述，给投资人造成损失的，由实际控制人承担赔偿责任。

第二十三条 证券承销商、证券上市推荐人对虚假陈述给投资人造成的损失承担赔偿责任。但有证据证明无过错的，应予免责。

负有责任的董事、监事和经理等高级管理人员对证券承销商、证券上市推荐人承担的赔偿责任负连带责任。其免责事由同前款规定。

第二十四条 专业中介服务机构

Angaben bei Anlegern verursachen, die zivile Schadenersatzhaftung.

Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, und hochrangige Manager wie Geschäftsführer der Emittenten und börsenzugelassenen Gesellschaften, welche die Verantwortung tragen, übernehmen die gesamtschuldnerische Haftung für Schäden nach dem vorherigen Absatz. Wenn aber der Beweis für ein Nichtverschulden erbracht wird, muss von der Haftung befreit werden.

§ 22 Wenn tatsächlich Beherrschende Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften manipulieren, so dass diese gegen das Wertpapierrecht verstoßen, indem im Namen der Emittenten oder börsenzugelassenen Gesellschaften unrichtige Angaben gemacht und bei Anlegern Schäden verursacht werden, können Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften die Schadenersatzhaftung übernehmen. Nachdem Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften die Schadenersatzhaftung übernommen haben, können sie von Personen, welche die tatsächliche Kontrolle haben, Schadenersatz fordern.

Wenn tatsächlich Beherrschende unter Verstoß gegen die §§ 4, 5 und 188 Wertpapiergesetz unrichtige Angaben machen, so dass bei Anlegern ein Schaden verursacht wird, wird die Schadenersatzhaftung von den tatsächlich Beherrschenden übernommen.

§ 23 Emissionsbanken und Befürworter der Börsenzulassung von Wertpapieren übernehmen für unrichtige Angaben, die bei Anlegern einen Schaden verursachen, die Schadenersatzhaftung. Wenn aber der Beweis für ein Nichtverschulden erbracht wird, muss von der Haftung befreit werden.

Vorstandsmitglieder, Vorstandsmitglieder, und hochrangige Manager wie Geschäftsführer, welche die Verantwortung tragen, haften für den Schadenersatz, den Emissionsbanken und Befürworter der Börsenzulassung von Wertpapieren übernehmen gesamtschuldnerisch. Die Gründe für die Befreiung von der Haftung werden wie im vorigen Absatz bestimmt.

§ 24 Wenn spezialisierte Intermediär- und Dienstleistungsorgane und ihre direkt Verantwortlichen unter Ver-

构及其直接责任人违反证券法第一百六十一条和第二百零二条的规定虚假陈述，给投资人造成损失的，就其负有责任的部分承担赔偿责任。但有证据证明无过错的，应予免责。

第二十五条 本规定第七条第（七）项规定的其他作出虚假陈述行为的机构或者自然人，违反证券法第五条、第七十二条、第一百八十八条和第一百八十九条规定，给投资人造成损失的，应当承担赔偿责任。

六、共同侵权责任

第二十六条 发起人对发行人信息披露提供担保的，发起人与发行人对投资人的损失承担连带责任。

第二十七条 证券承销商、证券上市推荐人或者专业服务机构，知道或者应当知道发行人或者上市公司虚假陈述，而不予纠正或者不出具保留意见的，构成共同侵权，对投资人的损失承担连带责任。

第二十八条 发行人、上市公司、证券承销商、证券上市推荐人负有责任的董事、监事和经理等高级管理人员有下列情形之一的，应当认定为共同虚假陈述，分别与发行人、上市公司、证券承销商、证券上市推荐人对投资人的损失承担连带责任：

stoß gegen die §§ 161, 202 Wertpapiergesetz unrichtige Angaben machen, so dass bei Anlegern ein Schaden verursacht wird, übernehmen sie die Schadenersatzhaftung für den Teil, für den sie die Verantwortung tragen. Wenn aber der Beweis für ein Nichtverschulden erbracht wird, muss von der Haftung befreit werden.

§ 25 Wenn nach § 7 Nr. 7 dieser Bestimmungen andere Organe oder natürliche Personen, welche unrichtige Angaben machen, unter Verstoß gegen die §§ 5, 72, 188, 189 Wertpapiergesetz bei Anlegern einen Schaden verursachen, müssen sie die Schadenersatzhaftung übernehmen.

6. Abschnitt: Haftung für gemeinschaftliches Delikt

§ 26 Wenn Gründer gegenüber Datenmitteilungen der Emittenten eine Sicherheit abgeben, übernehmen Gründer und Emittenten für Schäden von Anlegern die gesamtschuldnerische Haftung.

§ 27 Wenn Emissionsbanken, Befürworter der Börsenzulassung von Wertpapieren oder spezialisierte Intermediär- und Dienstleistungsorgane wissen oder wissen müssen, dass Emittenten oder börsenzugelassene Gesellschaften unrichtige Angaben machen, und diese nicht korrigieren oder nicht ein Testat mit Vorbehalt ausstellen, ist ein gemeinschaftliches Delikt verwirklicht, so dass gegenüber Schäden von Anlegern die gesamtschuldnerische Haftung übernommen wird.

§ 28 Wenn bei Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und hochrangigen Managern wie Geschäftsführern von Emittenten, börsenzugelassenen Gesellschaften, Emissionsbanken, Befürwortern der Börsenzulassung von Wertpapieren, welche die Verantwortung tragen, einer der folgenden Umstände vorliegt, muss dies als gemeinschaftlich begangene unrichtige Angaben festgestellt werden, so dass sie getrennt mit Emittenten, börsenzugelassenen Gesellschaften, Emissionsbanken und Befürwortern der Börsenzulassung von Wertpapieren gegenüber Schäden von Anlegern die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen:

- (一) 参与虚假陈述的；
- (二) 知道或者应当知道虚假陈述而未明确表示反对的；
- (三) 其他应当负有责任的情形。

七、损失认定

第二十九条 虚假陈述行为人在证券发行市场虚假陈述，导致投资人损失的，投资人有权要求虚假陈述行为人按本规定第三十条赔偿损失；导致证券被停止发行的，投资人有权要求返还和赔偿所缴股款及银行同期活期存款利率的利息。

第三十条 虚假陈述行为人在证券交易市场承担民事赔偿责任的范围，以投资人因虚假陈述而实际发生的损失为限。投资人实际损失包括：

- (一) 投资差额损失；
- (二) 投资差额损失部分的佣金和印花税。

前款所涉资金利息，自买入至卖出证券日或者基准日，按银行同期活期存款利率计算。

第三十一条 投资人在基准日及以前卖出证券的，其投资差额损失，以买入证券平均价格与实际卖出证券平均价格之差，乘以投资人所持证券数量计算。

第三十二条 投资人在基准日之后卖出或者仍持有证券的，其投资差额损失以买入证券

- (1) Teilnahme an den unrichtigen Angaben;
- (2) keine eindeutig ausgedrückte Ablehnung, obwohl sie von den unrichtigen Angaben wissen oder wissen müssen;
- (3) andere Umstände, unter denen die Verantwortung getragen werden muss.

7. Abschnitt: Feststellung des Schadens

§ 29 Wenn Personen, die unrichtige Angaben machen, auf dem Markt für die Emission von Wertpapieren unrichtige Angaben machen, so dass Anlegern geschädigt werden, haben Anleger das Recht, Schadenersatz nach § 30 dieser Bestimmungen von den Personen zu fordern, die unrichtige Angaben machen; führen [die unrichtigen Angaben] dazu, dass die Emission der Wertpapiere eingestellt wird, haben Anleger das Recht, die geleisteten Beträge für die Anteile und Zinsen entsprechend dem Zinssatz für Bankeinlagen während dieser Zeit zurückzuverlangen und Schadenersatz zu fordern.

§ 30 Der Umfang der zivilen Schadenersatzhaftung, den Personen, die unrichtige Angaben machen, auf dem Wertpapierhandelsmarkt übernehmen, ist auf den Schaden begrenzt, der Anlegern auf Grund der unrichtigen Angaben tatsächlich entsteht. Der tatsächliche Schaden von Anlegern schließt ein:

- (1) Schäden des Investitionsfehlbetrages;
- (2) Provisionen und Stempelsteuer anteilig für Schäden des Investitionsfehlbetrages.

Zinsen der Geldmittel, die vom vorherigen Absatz betroffen sind, werden nach dem Zinssatz für Bankeinlagen während dieser Zeit vom Tag des Kaufes bis zum Verkauf der Wertpapiere oder zum Stichtag berechnet.

§ 31 Wenn Anleger die Wertpapiere am Stichtag oder zuvor verkaufen, werden ihre Schäden des Investitionsfehlbetrages durch die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Kurs beim Kauf der Wertpapiere und dem tatsächlichen durchschnittlichen Kurs beim Verkauf der Wertpapiere abzüglich des Wertpapiervolumens, das die Anleger halten, berechnet.

§ 32 Wenn Anleger die Wertpapiere nach dem Stichtag verkaufen oder die Wertpapiere weiterhin halten, werden ihre Schäden des Investitionsfehlbetrages durch die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Kurs beim Kauf der

其投资差额损失，以买入证券平均价格与虚假陈述揭露日或者更正日起至基准日期间，每个交易日收盘价的平均价格之差，乘以投资人所持证券数量计算。

第三十三条 投资差额损失计算的基准日，是指虚假陈述揭露或者更正后，为将投资人应获赔偿限定在虚假陈述所造成的损失范围内，确定损失计算的合理期间而规定的截止日期。基准日分别按下列情况确定：

(一) 揭露日或者更正日起，至被虚假陈述影响的证券累计成交量达到其可流通部分100%之日。但通过大宗交易协议转让的证券成交量不予计算。

(二) 按前项规定在开庭审理前尚不能确定的，则以揭露日或者更正日后第30个交易日为基准日。

(三) 已经退出证券交易市场的，以摘牌日前一交易日为基准日。

(四) 已经停止证券交易的，可以停牌日前一交易日为基准日；恢复交易的，可以本条第(一)项规定确定基准日。

第三十四条 投资人持股期间基于股东身份取得的收益，包括红利、红股、公积金转增所

Wertpapiere und dem durchschnittlichen Schlusskurs an jedem Handelstag in der Zeit zwischen der Aufdeckung oder Korrektur der unrichtigen Angaben bis zum Stichtag abzüglich des Wertpapiervolumens, das die Anleger halten, berechnet.

§ 33 Stichtag für die Berechnung der Schäden des Investitionsfehlbetrages ist das Fristende, das bestimmt wird durch die Festlegung eines angemessenen Zeitraums für die Berechnung der Schäden nach Aufdeckung oder Korrektur der unrichtigen Angaben, um die Schäden, die Anleger erhalten müssen, zu beschränken auf den Umfang, der durch die unrichtigen Angaben verursacht wurde. Der Stichtag wird getrennt nach folgenden Umständen festgelegt:

(1) der Tag, an dem von der Aufdeckung oder Korrektur der unrichtigen Angaben an das akkumulierte Handelsvolumen der Wertpapiere, die durch die unrichtigen Angaben beeinflusst werden, 100% ihres handelbaren Teiles erreicht. Das Handelsvolumen von Wertpapieren, die im Pakethandel durch Vereinbarung übertragen werden, wird nicht mit eingerechnet.

(2) wenn [der Stichtag] nach der vorherigen Ziffer vor Verhandlung in der Sitzung nicht festgelegt werden kann, dann gilt der dreißigste Handelstag nach Aufdeckung oder Korrektur der unrichtigen Angaben als Stichtag.

(3) wenn die Wertpapiere bereits aus dem Handelsmarkt zurückgezogen wurden, gilt der Handelstag vor dem Delisting als Stichtag.

(4) wenn der Wertpapierhandel bereits beendet wurde, kann der Handelstag vor Einstellung der Notierung als Stichtag gelten; wird der Handel wieder aufgenommen, kann der Stichtag nach Nr. 1 dieses Paragraphen festgelegt werden.

§ 34 Wenn Anleger während der Aktieninhaberschaft auf Grund ihrer Eigenschaft als Aktionäre Einnahmen erlagt haben, einschließlich Dividenden, Stock-Dividenden und Anteile, die sie im Rahmen einer Umwandlung von Rücklagen erlangt haben, und wenn Anleger während der Akti

得的股份以及投资人持股期间
出资购买的配股、增发股和转
配股，不得冲抵虚假陈述行为
人的赔偿金额。

第三十五条 已经除权的证
券，计算投资差额损失时，证
券价格和证券数量应当复权计
算。

八、附则

第三十六条 本规定自200
3年2月1日起施行。

第三十七条 本院2002年
1月15日发布的《关于受理
证券市场因虚假陈述引发的民
事侵权纠纷案件有关问题的通
知》中与本规定不一致的，以
本规定为准。

Quelle: 法制日报 v. 10.1.2003,
S. 2.

lagen erlangt haben, und wenn Anleger während der Akti-
eninhaberschaft Investitionen durch Kauf von zugeteilt
[verkauften] Aktien, von zur [Kapital-]Erhöhung ausge-
gebenen Aktien und übertragenen zugeteilt [verkauften]
Aktien tätigen, darf [dies] nicht mit der Schadenersatz-
summe der Personen, die unrichtige Angaben machen,
aufgerechnet werden.

§ 35 Wenn bei Wertpapieren Ex-[Bezugs-]Recht die
Schäden des Investitionsfehlbetrages berechnet werden,
müssen Wertpapierkurse und Wertpapiervolumen durch
Wiederherstellung des [Bezugs-]Rechts berechnet werden.

8. Abschnitt: Ergänzende Regeln

§ 36 Diese Bestimmungen werden vom 1. Februar 2003
an angewendet.

§ 37 Wenn die „Mitteilung des Obersten Volksgerichts zu
Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung von Fällen
deliktischer Zivilstreitigkeiten, die durch unrichtige An-
gaben auf dem Wertpapiermarkt hervorgerufen wurden“,
welche dieses Gericht am 15. Januar 2002 erlassen hat,
mit diesen Bestimmungen nicht übereinstimmt, gelten
diese Bestimmungen.

Übersetzung von Knut Benjamin Pißler, Hamburg im Ja-
nuar 2003